



Das I. Capitel.

Von dem Garten-Leben; und denen Gärten insgemein.

Inhalt.

§. 1. Das Garten-Leben ist das seeligste/ vornemlich wann man dessen Ursprung betrachtet. §. 2. Ist dieses Leben das lustigste. §. 3. Das nützlichste und vortheilhaftigste. §. 4. Und endlich ist es das gesundeste. §. 5. Woegen es auch viel Liebhaber überkommen/ und dessen Wissenschaft noch heut zu Tag in großem Ansehen ist.

§. 1.



Dieser Gestalten das Garten-Leben nicht allein das seeligste/ sondern auch das lustigste/ vortheilhaftigste/ und gesundeste Leben seye/ solches haben schon vor längsten viel gelehrte Männer in ihren Schriften erkennen/ und dargethan. Und gewislich/ wann man dieser Sach etwas reiffer nachdencket/ und dieselbige wohl auf die Prob stellet/ läset sich solches/ unsers wenigen Ermessens/ gar nicht ungeremt nachsagen/ insonderheit/ wann man dieses Lebens Ursprung und Anfang betrachtet/ welcher von dem Allerhöchsten und Allgütigen Gott/ dem Schöpffer und Erhalter aller Dinge herrühret/ als der den ersten Menschen in dem allerschönsten und edelsten Garten des Paradieses erschaffen/ darinnen er aller Seeligen Lust/ ohne Untermischung einiger Traurigkeit hätte genießen können/ wosfern nicht der traurige Sünden-Fall solches leyder! verhindert/ und den Menschen in einen so mühseligen Stand nachgehends gesetzt hätte: Welcher Stand jedamoch/ auch nach dem Sünden-Fall/ deswegen für selig zu preisen: Weil derselbige vielfältig Anlaß giebt/ den Allgütigen Schöpffer zu loben und zu danken/ so oft nemlich die gegenwärtige Blumen/ Kräuter und Bäume in das Ansehen genommen und betrachtet werden.

§. 2. Nächst diesem kan das Garten-Leben auch das lustigste genennet werden/ Angesehen es alles/ was nur Athem schöpffet/ im Frühling und Sommer/ ja wohl auch/ auf gewisse Maas/ im Herbst mit aller ersinnlichen Anmuth und Annehmlichkeit erquicket und ergötzet; dann da siehet man fürs erste das dürre Gras und Erdreich in grünes Gewächs verändern/ alles erstorbene wieder lebendig wer-

den/ allerley Sproßlein und Blümlein aus der finstern Erden-Schos wieder an den Tag kommen/ und mit ihrem lieblichen Geruch und anmuthigen Farben/ Nasen und Augen erquickten. Diesen folgen so dann die wohlschmeckende Sommer-Frücht/ deren erfrischender Geschmack des Anschauers Zunge zur Prüfung reiset; kurz darauf siehet man die Bäume mit Herbst- und Winter-Obst beladen/ welche neben denen Erd-Früchten/ den Vorrath/ gegen den unfruchtbaren Winter/ in die Küche bringen. Daß also die Garten-Arbeit nicht eine Würckung des Göttlichen Fluchs/ sondern eine Lust-Übung und Nachahmung der Göttlichen Natur/ ein Spiegel des künftigen Paradieses/ eine Erquickung der abgematteten Geister/ und eine Lust-Arbeit der menschlichen Begierden wohl mag genennet werden.

§. 3. Nicht allein aber ist dieses Leben das seeligste und lustigste/ sondern es mag auch wohl noch feiner mit gutem Zug das nützlichste und vortheilhaftigste betitelt werden; In vernünftiger Erwägung/ daß die Gärten jährlich ihre Frücht/ und wohl öfters als einmal/ geben; da im Gegentheil die Felder meistens nur zwey Jahr nach einander/ und jedes nur einmal trüchtig; das dritte Jahr aber in der Brach ausruhen/ und dadurch ihre erschöpfte und abgemattete Kraft wiederum erquickten müssen; Anjese nicht zu gedencken/ daß fast alles/ was zur Unterhaltung des Menschen nöthig/ von Feld-Obst- und Küchen-Gärten/ und noch darzu viel frischer und wohlfeiler als in denen Städten erhoben werden/ diese/ so sich davon hinbringen/ sich mit geringen Kosten erheben/ und/ nächst diesen/ auch ihr Befind erhalten können. Ja/ was noch mehr/ so kan ein fruchtbarer Garten/ nach der Alten Ausspruch/ wohl das ganze Jahr über eine Quelle genennet werden/ daraus man Geld schöpfen und genießen kan/ absonderlich wann die Gärten nahe bey denen großen Städten liegen/ allwo der Ueberfluß/ welchen man im Haushalten nicht brauchet/ auf denen gewöhnlichen Wochen-Märkten mit gutem Nutzen verkauffet werden/ oder/ so dasselbige nicht füglich seyn mag/ das Obst zu Haus gedörret/ und zum Nutzen des Haus-Wesens verwendet werden kan.

§. 4. Endlich kan auch dieses Leben das gesundeste genennet werden/ angemerket die frische Luft/ welche man in denen Gärten schöpffet/ und die mit keinem bösen Dampff oder Gestanck/ der zum öfters in denen Häusern anzutreffen/ vermengt ist/ der Gesundheit sehr wohl ansiehet/

siehet/als wodurch das Hauptwech/Fluß und Husten/ nebst andern in denen Städten grassirenden Kranckheiten verhindert wird/ in dem man die rechte Zeit und Ordnung im Essen und Trinken/ Herumspazieren/ Schlaffen und Aufstehen gebrauchen/ über diß auch viel mässiger als in denen Städten/ da man durch Zusammenkunft guter Freunde das Diet auf die Seite zu setzen öfters angereizet wird/ leben kan.

§. 5. In Betrachtung nun dieses edlen Lebens hat die Garten-Wissenschaft viel vornehme Liebhaber und Beförderer überkommen: Allermassen nicht allein grosse Potentaten/ Könige und Könige/ nebst andern Fürstlichen hohen Personen/ jederzeit an derselben ein sonderliches Belieben getragen/ dann Diocletianus hat sich so gar des Reichs begeben/ und des Garten gewartet: Dabey dieses gesagt: Ein Tag in seinem Garten-Leben sey ihm lieber/ als alle Herrlichkeit/ die er Zeit seiner Kaiserlichen Regierung genossen. Sondern es haben auch viel tapffere gelehrte Leut ihre Lust daran gehabt/ und sich darinn geübet/ welches unter andern die Menge der Bücher/ so hiervon geschrieben worden/ an den Tage legen; ja/ daß diese Garten-Wissenschaft noch heut zu Tage in grossen Ansehen seye/ kan unter andern auch hieraus erwiesen werden/ weil dieselbige noch der Zeit mit sonderbarem Fleiß/ ungesparter Mühe/ schönen Erfindungen/ und trefflichen ruhmvürdigen Künsten gezieret wird.

Rechts-Anmerkungen über das Erste Capitel des IV. Buchs/ und dessen I. 2. und 3. Paragraph.

Nachdem ein Haus-Vatter sich allzeit zu seinem Endzweck etwas gewisses vorsetzet/ also geschieht es auch/ daß derselbige zuweilen sich einen Lust-Garten/ unterweilen aber bloß einen Nutz-Garten anschaffet/ v. l. 13. v. 4. ff. de usufruct. von jenem kan gelesen werden/ d. l. 13. §. 4. ff. de usufruct. & l. 12 ff. de S. P. V. von diesem aber l. 88. §. 16. de leg. 2. l. 198. in f. ibique Gotofr. de V. S. &c. zu Zeiten aber/ (welches auch am öftesten zu geschehen pfleget) richtet er seinen Zweck dahin/ daß er beedes/ nemlich die Lust und den Nutzen zusammen fasset/ und einen Lust- und Nutzen-Garten zugleich anrichtet; allermassen er beedes durch die Baum und Garten-Gewächs erreichen kan: Dann/ daß die Garten-Lust eine von den größten seyn müsse/ kan nicht allein daher leichtlich abgenommen werden/ weil auch die größte Monarchen dieser Welt/ als Semiramis, Cyrus; Diocletianus und Maximinus mit eigener Hand Bäume gepflancket. Andr. Stock. in diff. de eo, quod iust. est. circ. arb. in proem. add. Ecclesiast. cap. 2. n. 5. sondern auch ganze Spazier-Gänge aus Bäumen machen lassen/ und sich darmit ergötzet haben: v. l. 16. §. 1. ff. quod vi aut clam. & omnino l. 9. §. 1. ff. de suppell. leg. ubi de lecto, viventis arboris truncis in edificato, quem Ulysses habuisse creditur. Und hierher gehöret absonderlich was in l. 1. & 2. C. de Cupress. junct. l. 12. C. Theod. de Jur. Fisc. von dem Cupressen-Baum verordnet worden/ daß nemlich niemand bey gewisser Straff sich untersehen soll/ denselben ex Luen Daphnensi abzuhaue/ oder an einen andern Ort zu versetzen. Und obwohlen von der Ursach dieses Verbotts vielerley Meinungen am Tage liegen; indem einige darvor halten/ ob wäre dieses aus heydnischen Aberglauben deswegen geschehen/ weil dieser Wald dem Gott Apollini geheiligt war; andere aber/ es wäre solches aus dieser Ursach verbotten worden/ weil der Cupressen-Baum gar zu langsam wieder nachwächst: vid.

cum Stracch. de mercat. Brunnemann. ad l. 1. C. de Cupress. n. 5. So kan doch hierinn keine bessere Rat on und Ursach als diese gegeben werden/ damit der Lustbarkeit/ welche die Käufer darob hatten/ nichts dadurch benommen werden möge; Gestalten Daphne eine Vorstadt bey Antiochia, und ein/ wegen der vorbeprauchenden angenehmen Wasser-Quellen/ und des daran stossenden Cupressen-Walds/ sehr anmuthiger Ort war/ bey welchen die Römische Kayser einen Pallast hatten. vid. Jacob. Gotofr. in not. ad l. 2. C. Theod. de aqueduct. & ad l. 12. C. Theod. de Jur. Fisc. Welche Ratio legis auch noch heut zu Tage applicirt werden kan/ v. Anton. Perez. ad tit. C. de Cupress. n. ult. allermassen unter solchen Bäumen offermalen grosse Herren ihre beste Lust haben/ und mit Spazieren und Speisen sich darunter ergötzen: Welche Freiheit/ nemlich unter solchen Bäumen spazieren zu gehen/ zu speisen/ Obst abbrechen/ auch einem Fremdden von dem Garten-Herm erlaubet werden kan/ wie zu sehen ex l. 8. ff. de ieruit. ibique Gotofr. Add. Disp. Inaug. Georg. Christophor. Saher. anno 1685. Altdorff habit. de Jure decerpenti pomum in alieno. & Fritsch de Jur. hortor. th. 48. Und dessen ist sich keinesweges zu verwundern/ anertvogen auch das heilige Bibel-Buch bezeuget/ daß nicht allein GOTT der HERR selbst das Paradiß/ als einen herrlichen und ausbündigen Lust-Garten gepflancket/ v. Fritsch. diet. dissert. th. 10. sondern/ daß auch schon vor diesem die Leut/ an denen Gärten und Bäumen/ eine grosse Lust gehabt/ und darunter geruhet und gespeiset/ v. 1. Reg. 13. v. 14. Judic. 6. v. 1. Samuel. 22. v. 6. auch Lust halber Gärten gepflancket und gehauet haben/ v. l. 17. §. 1. ibique Gotofr. ff. de ieruit. v. ind. gleicher Weise als sie darvor gehalten/ daß die Toden unter denen Bäumen lieber ruheten/ und zu dem Ende dieselbe unter denen Eichen begraben haben. v. Genes. 35. v. 8. 1. Samuel 3. 1. vers. ult. womit man auch nachgehends so weit gekommen/ daß man in denen zur Begräbnus verordneten Orten oder Frest-Höfen/ Cupressen-Baum gezogen/ v. Gotofr. ad l. 16. §. 1. ff. quod vi aut clam. so/ daß dieser Baum als eine Zierde des Kirch-Hoffs auch unter die religiosas res von denen Alten gezehlet/ und dem humano commercio entzogen worden ist. v. l. 43. ff. de R. V. & arg. §. 7. de R. D. nec non l. 83. §. 5. ff. de V. O.

Nächst der Lust des Gartens ist auch die Nutzbarkeit zu betrachten/ davon im textu zur Genüge gehandelt worden; Und tragen gewislich die Garten-Gewächs einer gemeinen Stadt nicht wenig ein; daher sie dann auch in wohlbestellten Städten so wohl vor der Stadt/ als auch in denen Zwingern/ in grosser Anzahl pflegen gebauet und unterhalten zu werden; und dieses zwar nicht unbillig/ angesehen der gemeinen Stadt so wohl aus denen Obst- als Kraut-Gärten ein grosser Nutzen zuwächst/ gleichwie solches weitläufftig erweist Caspar. Klockius de Aerar. Lib. 2. cap. 3. per tot. Jacob. Bornit. de rerum sufficient. Tr. 1. cap. 12. & 14. Speidel. voc. Garten. & Fritsch. de Jure hortor. th. 10. welches eben auch die Ursach/ warum an vielen Orten/ so bald sich jemand verheyrathet/ oder sonst zu einem Unterthanen angenommen wird/ derselbe einen fruchtbaren Baum setzen lassen muß/ und absonderlich im Herzogthum Württemberg also Herkommens ist/ nach dem Gezeugnus Speideli in Specul. Jur. voc. Garten. mit welchen auch die Sächsisch. Gothaische Landes-Ordnung part. 2. cap. 3. tit. 25. vom Baum-Pflanzen übereinkommet/ woselbstens also nachdrücklich versehen: Nachdem männiglich bekannt/ wie ein nütz- und fürträglich Ding es um die Obst-Bäume ist; Als wollen wir/ daß ein jeder Unterthan



n.

as der finstern Er-
/ und mit ihrem
n/Mafen und Au-
e wohlschmecken-
er Geschmaef des
lurs dar auf siehet
er: Obst beladen/
Borrath/ gegen
e bringen. Daß
kung des Göttli-
nd Nachahmung
künftigen Para-
Geister/ und eine
wohl mag genen

das seeligst und
seiner mit gutem
ffrigste betittelt
daß die Gärten
inmal/ geben; da
zwey Jahr nach
das dritte Jahr
ch ihre erschöpfte
ten müssen; An-
das zur Unterhalt-
bst- und Küchen-
d wohlfeiler als in
ge/ so sich davon
hren/ und/ nächst
Ja/ was noch
h der Alten Aus-
Quelle genennet
genießen kan/ ab-
en grossen Städ-
in um Haus halten
Wochen-Märck-
oder/ so dassel-
Haus geböret/
erwendet werden

das gesunde ste
he Luft/ welche
mit keinem bösen
in denen Häusern
heit sehr wohl an-
siehet/

han in Städten / Flecken und Dörffern / der be-
 quemen Raum in seinem Garten hat / jährlich eine
 Anzahl Obs-Bäume pflanzen soll. Und auf daß
 solches unverweigerlich gehalten werde / so sol-
 len zumalen in Dörffern die Schultheissen / Ge-
 richts-Schöpffen und Heimbürger hierauf fleis-
 sig acht haben / und darob seyn / auch bey der Ge-
 meind anhalten / und sie vermahnem / solchem / wie
 gemeldet / zugelehen / und denen Beambten / oder
 eines jeden Orts Gerichts / Herren jährlich auf
 einen gewissen Tag verzeichnet zustellen / wann
 und wie viel Obs-Bäume gesetzt und gepflan-
 get seyn. Und da einer oder mehr in demselben
 Jahr nichts gepflanget und gepfropfet hätte / der-
 selbe soll ein jeder / so manches Jahr es beschiet-
 het / 1. fl. zur Straff geben. Add. l. 4. §. 1. ff. de censib.
 nec non Fritsch. ad Befold. voc. Pflanzen / & in dist. de
 Jur. hort. th. 12. Item die Churbayr. Lands Ordn.
 Tit. 1 §. 1. ver. Wir ordnen und befehlen hiermit /
 daß alsobalden und ohne allem Verzug / alle unse-
 re Ober- und Unter-Beambten / auch Burgermeis-
 ter und Rath in denen Städten / denen Unterhan-
 den mit allem Ernst schaffen und gebieten / daß
 sie ihnen selbst / ihren Erben / und gemeinen Nüt-
 zen zu Gutes / auch Besserung ihrer Höf und
 Güter / jährlichen alle / und eines jeden Jahrs be-
 sonder / in ihre zugehörige Baum- oder andere
 Gärten / und welche deren nicht hätten / in ihre
 Wiesmathen oder Aecker / angelegenen Orten /
 nemlichen einer / so einen ganzen Hof hat / fünf /
 und einer / so einen halben Hof oder Sölden. Gut
 hat / drey gute wilde oder gesäete Stöck / wie die
 am gelegnesten zu bekommen / setzen und abpel-
 zen / oder aber so viel allbereite obgesetzter Bäume
 so man dann hin und wieder im leidlichen Werth
 wohl zur Hand bringen kan / einsetzen und pflan-
 zen. Würde aber jemand solches nicht thun / und
 diß unser Gebot in Veracht stellen / der soll von
 jedem abgehenden Stöck einen halben Gulden
 Straff unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn /
 oder aber / da er diese Straff Armut halber nicht
 vermöchte / nach Gelegenheit mit Gefängnis
 gestrafft werden. 2c. Weilen nun einer gemeinen
 Stadt an Erbau- und Erhaltung der Gärten so viel ge-
 legen / als soll ein jede Obrigkeit dahin bedacht seyn / wie sie
 gewisse Klühr- oder Feld-Schützen / Wein oder Gär-
 ten- Hüter / welche zu Tag und Nacht fleißig Obacht ha-
 ben / damit niemanden in denen Gärten von Menschen
 oder Vieh etwas entwendet oder verwüestet werde / son-
 derlich aber ist dahin zu sehen / daß hierzu wohl-berückigte
 Personen erwählet / auch mit einem scharffen Leiblichen
 Eyd belegt werden / allermassen es die Erfahrung gibt /
 daß die verordnete Feld-Schützen selbst unterweilen die
 größte Diebe sind. Addition. ad Hippolit. à Collib. de
 Increment. Urb. c. 3. n. 6. lit. c. vid. Sächs. Gothaische
 Lands Ordn. p. 2. c. 3. tit. 27. add. Wie aber diejenige
 ge zu bestraffen / welche Vieh in die Gärten hin-
 ein treiben / Oder feuchtbare Bäume umhauen /
 austreiben / verderben / Item welche Kräuter /
 Pflanzen und andere Frücht aus denen Gärten
 stehlen / davon haben wir bereits an einer andern
 Stelle gehandelt / und soll hierunten auch noch etwas meh-
 rers hiervon gesagt werden. vid. interea. Carpz. p. 2. qu.
 83. n. 33. & seqq. & V. H. D. art. 167. ibique Otto Tabor.
 th. 6. So grossen Nutzen aber die Gärten eintragen / so
 grossen Schaden bringen sie auch zu Kriegszeiten / wann
 sie nahe an der Stadt-Mauer gelegen / angesehen sich der

Feind darinn leicht aufhalten / und der Stadt grossen
 Schaden daraus zufügen kan / weswegen zu Kriegs-Zei-
 ten dergleichen Gärten / so denen Städten schädlich / wohl
 ausgerottet / und derselben Häuser umgerissen werden kön-
 nen: so daß die Obrigkeit des Orts demjenigen / welchem
 sothaner Garten zuständig / mit einmal einen Abtrag zu thun
 gehalten ist / angesehen ein jeder über sich selbst zu klagen /
 daß er so nahe an die Stadt gebauet / da er leicht er-
 rathen können / daß zu Kriegs-Zeiten solches keinen Be-
 stand haben könne. Vid. l. 3. ff. pr. de operib. publ. & l.
 ædificia. 14. C. eod. Add. Petr. Peck. ad cap. 18. de R. J.
 in 6. n. 11. & ad l. 79. n. 3. ff. d. t. Joh. à Sand. decis. Fris.
 lib. 5. tit. 7. def. 4. & Addition. ad Hippol. à collib. de in-
 crem. Urb. supr. c. l. Plura de hortorum utilit. vid. possunt
 apud Fritsch. de Jur. hortor. th. 10. 11. & 12. Jacob. Bor-
 nit. de rer. sufficient. lib. 1. c. 14. & Kloock. de Ærar. Lib.
 2. cap. 3.

Ad §. ult.

Warum die Gärten so hoch geachtet sind / kan aus des-
 sen in textu deducirten Ursachen abgenommen wer-
 den / allermassen sie nit allein zur Unterhaltung des mensche-
 lichen Lebens / v. Num. 11. v. 5. Luc. 22. v. 18. & Rom. 14.
 v. 2. sondern auch zur Erfrischung des Gemüths dienen /
 davon der Poet also schreibt:

Oblectat hortus, advocat, pascit, tenet,
 Animoque mæsto demit angores graves.
 Membris vigorem reddit, & usum capit,
 Refert labori plenior gratiam.
 Tribuit colenti multiforme gaudium.

Nicht minder taugen sie auch zur Eshärfung des
 Verstands / in welcher Absicht sie die lieblichste Muse / oder
 Studierstube der Gelehrten sind / welches der gelehrte
 Lipsius wol erkennet / und daher bey dem Eingang seines
 Gartens den zweystrichtigen Janum / mit dieser Übers-
 schrift / gesetzet hat:

Lipsius heic cogitat, heic peragit;
 Scilus hic est. Abi musca:
 Gratiarum heic locus;
 Et Musarum heic locus est.

vid. Lips. Cent. 2. Miscell. Epist. 15.

Und endlich können zu allen Christlichen Gedancken /
 welche da zum Beispiel bestehen / in Erwägung der Gött-
 lichen Allmacht / unerschöpflichen Weisheit und Güte:
 Desgleichen auch in Betrachtung der Nichtigkeit des
 menschlichen Lebens / als welches nach dem Exempel der
 hingefalligen Blumen abzumessen / davon Ovidius also schrei-
 bet. Lib. 5. Trist. Eleg. 8.

Nos quoque florimus, sed flos fuit ille ca-
 ducus,

Und andern Annehmlichkeiten mehr / nützlich angewendet
 werden. 2c.

Diese Frag ist bey diesem Capitel amnoch zu erörtern:
 Wann ein Haus verkauft worden / ob sich der
 Käufer auch des bey dem Haus befindlichen
 Gartens anmassen könne? Welche Frag von denen
 Rechtslehren so fern mit Ja beantwortet wird; v. Alex.
 Conf. 26. n. 1. V. 4. Mantio. de Conject. vel. vol. Lib. 9. tit.
 2. n. 35. & seqq. sofern der Garten vor eine Zugehör des
 Hauses zu achten / und also des Hauses wegen / damit des-
 so lieblicher in demselben zu wohnen / angelegt und zuge-
 richtet worden / v. l. 91. §. pen. & ult. ff. de leg. 3. fürnemlich
 wann

wann
 l. 47. de
 auch di
 Hause
 hab/a
 müths
 dieses u
 groß / t
 gebrach
 und M
 conf. 6
 hortor.
 tentend
 mande
 vermad
 14. Jaco
 p. 2. dec
 oder son
 Aelteste
 beeden
 ist. Bart
 Berlich.
 ses bey d
 no 1632
 also gefi
 besage
 legten
 vörder
 er nun
 nung g
 sen We
 sind di
 Garter
 dern ab
 hinter
 und G

§. 1. Ein
 befeh
 Und t

L

pitel erf
 §. 2
 daß ein
 tung eine
 seye / dan
 hin zu bes
 ces / die
 scheiden /
 zu beobach
 Bau-Kun
 theilung d
 recht anse

wann man durch den Garten in das Haus gehen muß/arg. l. 47. de damn. inf. add. Gail. de P. P. L. 1. c. 6. n. 27. Oder auch die Contrahirende Partheyen unter dem Namen des Hauses zugleich den Garten zu verstehen in Gewonheit gehabt/angesehen aus der Gewonheit zu reden/ auch die Gemüths-Meynung der Contrahenten erklärt wird; Und dieses um so viel destomehr/ wann der Kauff-Schilling so groß/ daß das Haus zusamt dem Garten mit höher hinaus gebracht werden könnte: Und was dergleichen Conjecturen und Muthmassungen mehr sind. vid. Socin. Jun. Lib. 1. conl. 61. n. 7. Cæpoll. de S. P. V. c. 76. n. 2. & Fritsch. de Jur. hortic. th. 6. Welches auch die DD. auf andere Fall extentendiren und ausdähnen; als zum Beispiel/ wann jemanden im Testament ein Haus (daran ein Garten ist) vermacht; Vid. Jason. in l. ult. ff. de Constitut. Princip. n. 14. Jacob. Menoch. Lib. 4. præsumpt. 129. n. 19. & Berlich. p. 2. dec. 191. n. 2. & seqq. Item/ wann durch ein Statut oder sonderbare Gewonheit eingeführet worden/ daß der Aelteste das vornehmste Haus haben solle/ müssen in diesen beiden Stücken solches auch von dem Garten zu verstehen ist. Bart. in l. prædiis. §. qui domum. ff. de leg. 3. n. 1. & Berlich. d. Dec. n. 5. seqq. Dahero dann die JCti Jenen- ses bey dem Richtero p. 1. dec. 37. n. 24. mens April. Anno 1632. ad requisitionem Quæstoris zu Georgenthal also gesprochen: Hat Hanns Stözer zu Schönau/ besage überschicket vidimirter Abschrift/ seinem letzten Weib und deren Kindern das grössere und vordere Wohnhaus zum Voraus vermacht: Ob er nun wol des Hoffes und Gartens keine Erwähnung gethan; dennoch/ wofern derselbe am grossen Wohnhaus liegt/ und darzu gehöret; So sind die Kinder erster Ehe/ solchen Hoff und Garten ihrer Stieff-Mutter und denen Kindern abfolgen zu lassen schuldig/ und es zu dem hinter-Zehauslein/ welches sonst auch einen Hof und Garten hat/ zu ziehen nicht befugt. V. R. W.

Wann aber zweyen Brüdern im Testament zwey Häuser/ in deren Mitt ein Garten sieget/ vermacht worden/ und dieselbige sothane Häuser theilen wollen/ hat sich derjenige des Gartens anzumassen/ welchem dieses Haus zukommet/ zu dem der Testator den Garten gewidmet; Oder durch welches er einen Eingang zum bemeldten Garten richten lassen. Wofern aber/ weder das erste noch das andere abzunehmen/ können sie sich alle beide diesen Garten zueignen. v. Cæpoll. de S. P. V. c. 76. n. 5. & Fritsch. de Jure hortic. th. 28. Und hieher gehöret auch dieses/ was noch weiter die DD. lehren/ daß/ wann ein Beständner/ welcher ein Haus sammt dem Garten bestanden/ zwar das Haus wohl halten/ hingegen aber den Garten verwüsten und mißbrauchen würde/ selbiger aus dem ganzen Bestand/ als wann er auch das Haus mißbrauchet hätte/ vor der Zeit ausgewiesen werden könnte: arg. l. 111. de leg. 1. l. 3. §. 1. ff. de Incend. ruin. nauir. Dann wo man also schliessen wolte/ daß derjenige/ so nur einen Theil mißbrauchet/ auch nur aus demselben zu treiben/ damit die Straff nicht grösser als das Verbrechen selbst seyn möchte; so würde dieses daraus folgen/ daß ein solcher Beständner/ welcher nur eine Stub im Hause mißbrauchet hat/ auch nur aus derselben Stuben/ und nicht aus dem ganzen Haus ausgewiesen werden könne/ welches aber wider der contrahirenden Partheyen Willen und Meynung lauffet. Sichert. ad l. 3. C. locat. Bald. ad eand. col. pen. V. 1. Natta. Conf. 481. n. 21. V. 3. Jason in l. siquis fundum. §. ea lege. n. 5. de V. O. & Hahn. Dissertat. de Conduct. expell. ante fin. locat. th. 80. Consent. Chur. Bayers. Land. Rechr. p. 1. tit. 4. §. wann auch der Beständner/ 1c. Dieses aber ist gewiß/ daß wann jemanden die Wohnung in einem Haus Testaments-weise vermachtet worden/ durch welches man zu den daran gelegenen Garten gehen muß/ derselbige dem Erben solchen Durchgang nicht verwehren könne. vid. l. f. pr. ibique DD. ff. de S. P. V. add. Cæpoll. de S. P. V. c. 76. n. 6.

Das II. Capitel.

Von dem Gärtner.

Inhalt.

§. 1. Ein Gärtner muß gewisse Qualitäten haben; Welche hierinnen bezeichnen: §. 2. Daß er seye verständig: §. 3. Fleißig: §. 4. Und dann endlich getreu in seinen Verrichtungen.

§. 1.

Emag aber ein Garten/ wie er wolle/ beschaffen seyn/ so wird zu dessen Anbau- und Verwaltung eine solche Person erfordert/ welche damit umzugehen weiß/ und die wir insgemein Gärtner zu nennen pflegen: Dessen Qualitäten wir mit wenigen in diesem Capitel ersehen wollen.

§. 2. Vor allen Dingen wird demnach erfordert/ daß ein solcher Gärtner/ deme die Anbau- und Verwaltung eines Gartens anvertrauet worden/ verständig seye/ damit er nicht allein einen guten Platz erwähle/ mithin zu besserer Beförderung seines unternommenen Werckes/ die mancherley Arten der Winde wohl zu unterscheiden/ Item/ die Bitterung und des Mondes Lauff zu beobachten wisse; Sondern auch einiger massen in der Bau-Kunst erfahren seye/ damit er eine ordentliche Theilung des Gartens mache/ und die Bette und Felder recht anstellen könne; Sonderheitlich aber soll er in de-

nen unterschiedlichen Arten und Sorten der Blumen gute Kundschafft haben/ dieselben an ihre geziemende Plätze oder Oerter setzen und pflanzen zu können/ auch die fürsnehmsten Breiten und Scherben/ worinnen die Gewächse stehen/ mit gewissen Numeris bezeichnen/ und eben diese Numeros in einem absonderlichen Buch einzeichnen: Damit er in Collationirung derselben alsobalden/ was eines oder das andere seye/ Rechenschafft geben könne: Mit einem Wort/ ein Gärtner soll vor allen andern Bauleuten der Erden/ an Verstand und Wissenschaft billich den Vorzug haben.

§. 3. Hiernächst auch wird erfordert/ daß ein solcher Gärtner dabey fleißig seye. Dann was hilft und nützet ihm seine Wissenschaft/ so er dieselbige nicht mit Fleiß ausübet/ und in das Werck setzet? Ja/ es wird eben so viel seyn/ als wann er sich niemals eine Wissenschaft hiervon erworben hätte: Westwegen einem Gärtner auch dieses oblieget/ daß er/ neben denen Handgriffen und Vortheilen/ mit welchen er/ seiner Kunst gemäß/ versehen ist/ der Hände nicht schone/ sondern dieselbige/ wann es die Nothdurfft erfordert/ unermüdet und unverdrossen arbeiten lasse: Gestalten zu dieser Arbeit ein starcker Rücken/ gute Flüsse/ scharffe Augen/ geschickte Hand/ ein unermüdeter Arm/ und vor allen Dingen ein Lust- und

M n n n

Zuneige

der Stadt grossen
wegen zu Kriegs Zei
idten schädlich/ wohl
gerissen werden kön
emjenigen/ welchem
inen Abtrag zu thun
ch selbst zu klagen/
t/ da er leicht errae
solches keinen Be
operib. publ. & 1.
ad cap. 18. de R. J.
à Sand. decis. Frif.
ppol. à collib. de in-
n utilit. vid. possunt
& 12. Jacob. Bor-
lock. de Arar. Lib.

t sind/ kan aus des
abgenommen wer
altung des mensch
v. 18. & Rom. 14.
Gemüths dienen/

enet,
s graves.
m capit.
ium.

E schärfung des
lichste Musel oder
liches der gelehrte
m Eingang seines
mit dieser Ubers

gic;

chen Gedanken/
ägung der Gött
heit und Güte:
Nichtigkeit des
dem Exempel der
vidius also schrei

os fuit ille ca-
lich angewendet

noch zu erörtern:
/ ob sich der
befindlichen
Frag von denen
t wird; v. Alex.
vol. Lib. 9. tit.
ne Zugehör des
gen/ damit des
leget und zuge
g. 3. fürnemlich
wann

Zuneigung / dadurch man sich alle schwere Dinge leichter macht / nebst einer genugsamen Gedult / erfordert wird. Weswegen er die Zeit / worinnen er säen / graben oder bauen / dungen / pflanzen / versehen / ppropffen / Holz hauen / Frücht abnehmen / brachen und einsammeln / Item / zu welcher er seinen Garten wässern und befeuchten muß / nicht versäumen / sondern dieselbige fleißig und ämbzig beobachten / auch deswegen seinen Garten-zeug jederzeit in Vorrath / denselben auf allen Fall gebrauchen zu können / haben solle: Damit alle Gewächse wol anschlagen / nicht verkümmern / noch sticken bleiben / oder gar verderben.

§. 4. Endlich wird an einem Gärtner auch dieses erfordert / daß er gleichfalls **treu / redlich und aufrichtig** erfunden werde: dann wo diese Tugend demselben abgeheth / so fallen andere nöthige Eigenschaften / davon wir hier oben gehandelt haben / hinweg; Ja die einige Untreu vergallet und vergiffet alles Lob / allen Ruhm / Fleiß / und Wissenschaft so groß und verwunderlich auch dieselbe ist / daß sie nicht im geringsten gerechnet wird; Dann wann die Untreu das Gemüth einmal eingenommen hat / so sind auch Faulheit / Müßiggang und Trunkenheit nicht weit davon / welche demnach einen solchen Gärtner auf vermalten gefährliche Klippen führen / darauf sein Glück und Wohlergehen gar leicht zu scheitern gehen kan.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 2.

Weil bey denen Gärtnern / eine große Wissenschaft und Verstand erfordert wird / als werden dieselbe nicht unbillig unter die Künstler gezehlet: Petr. Gregor. Tholof. Syntagm. jur. uni. v. Lib. 18. c. 23. n. 19. Worunter wir aber diese nicht verstehen / welche nur mit Graben und Ausreuten umgehen / und zum Unterschied der Gärtner **Kräutler** genennet werden. Tholosan. c. 1. Und diese Wissenschaft ist absonderlich an denen Orten / wo es große weitläufftige Gärten gibt / hoch zu achten / auch deswegen auf solche verständige Gärtner nicht wenig zu halten / allermassen so gar bey denen Mahumetanern oder Türcken beschiehet / welche täglich ihre Gärtner (deren sie stets über 200. haben / so des Türkischen Käyser Gärten versehen müssen) mit 3. oder 4. Aspern / und jährlichen mit einem Kleid versehen / welcher aber unter ihnen ihren vorgelegten (den sie Bostangi Bascia nennen) die erste Frucht bringet / damit derselbige solche dem Käyser überlieffern könne / der wird mit 1000. Aspern beschencket. Dieser Bostangi Bascia, dessen wir erst gedacht / hat täglich 200. Aspern zur Besoldung; Dessen Berrichtung bestehet unter andern auch hierinnen / daß er die Frücht verkauffet / und das daraus gelöste Geld dem Käyser überlieffert / wel-

ches alsdann zu keinem andern Gebrauch angewendet wird / als des Käyser Tafel darvon mit nöthigen Speisen zu versehen. Und diesen Gewinn achtet der Türkische Käyser allein vor billig / als welcher nicht aus dem Schweiß der Unterthanen / sondern aus der Erden / und von dem Göttlichen Segen herkommet: Weswegen er auch verbietet / aus einem solchen Geld / welches von Zöllen / Zehenden und andern Beschwerden / erhoben wird / vor seine Tafel Speisen anzuschaffen. V. Klock. de Arar. L. 2. c. 3. n. 8. Von diesen Constantinopolitanischen Gärten nun / und deroeselden Gärtner kan ferner gelesen werden / Nov. 64. ibique Cuiac. add. Rittersh. ad Nov. p. 3. c. 14. Worinnen ihnen der Käyser Justinianus vorgeschrieben / wie sie sich verhalten sollen. Conf. etiam Tholosan. Lib. 18. c. 22. n. 20. & 21. Von denen Berrichtungen aber der Gärtner kan man bey dem Petr. de Crescent. Lib. 2. nachlesen.

Ad §. ult. cap.

Als was Art diejenige zu bestraffen / welche Bäume abhauen und Früchte stehlen / solches haben wir bey dem 24. Cap. des 1. Buchs. §. 7. weitläufftig ausgeführt. Adl. t. 1. ff. arbor. furt. ccel. P. H. D. art. 167. ibique Stephan. De Jur. Saxon. vid. Constit. Elect. Sax. 37. p. 4. ibique Carpz. & in Pr. Crim. qu. 83. n. 7. & seqq. Coler. p. 1. Dec. 144. Conf. Sachs. Gothaisch. Lands. Ordn. p. 2. c. 3. tit. 26. ibi: Würde jemand einen Obstbaum oder Weyden / dem andern zu Schaden / muthwilliger Weis abhauen / der soll / so oft es geschieht / mit dem Gefängnuß gestrafft / und da er des mehr / dann eines überführet / leglich des Lands verwiesen werden. Ist demnach hier nichts mehr übrig / als daß wir dasjenige / was dort oben in gemein gesagt worden / insonderheit hier auf den Gärtner extendiren: Dann weil der selbige vor allen andern / daran seyn soll / daß die Baum- und Frücht unbeschädiget verbleiben. arg. l. 2. §. 3. in l. ff. locat. Hiernächst auch ihm dieses zugerechnet wird / wann sein Nachbar / um willen er mit ihm in Feindschaft lebet / in dem Garten Schaden thut / d. l. 2. §. 4. ff. locat. als ist es um so viel desto mehr billig / wann er selbst entweder mit muthwilliger Ausreißung und Hinwegführung / oder auch mit Abschelung / Abstraffung / Berrichtung der Bäume / oder auch sonst in andere Weg / es mag darnach solches aus Vorsatz / oder Nachlässigkeit / oder auch aus Unverstand und Unvorsichtigkeit geschehen / Schaden zufüget / daß er deswegen mit Ersetzung des Schadens / oder auch mit Bestrafung / nach bewandten Umständen angesehen werde. Vid. l. 1. §. 3. ff. de usufr. Adl. Otto Tab. Racem. ad tit. arbor. furt. ccel. th. 37. n. 4. Berlich. p. 5. Conclus. 52. & 53. & Hippolit. à Collib. de increment. Vib. p. 45.

Das III. Capitel.

Vom Garten-zeug und Garten-Haus.

Inhalt.

§. 1. Ein verständiger und fleißiger Gärtner / muß mit einem guten Garten-zeug versehen seyn / §. 2. & 3. welcher hier / nebst dem Gebrauch / worzu er nöthig / weitläufftig beschrieben; §. 4. Darneben auch der Gärtner erinnert wird / daß er ihn an behelligen Orten wol verwahre / und fleißig säubere; §. 5. und zwar in dem Garten-Haus / dessen Nutzbarkeit beschrieben wird.

§. 1.

Wie man aber einen jeden rechtschaffenen Arbeiter oder Künstler an seinem Werkzeug erkennet: Also muß ein verständiger und fleißiger Gärtner auch mit demselben versehen seyn / anzuwenden er

sonst seiner Gärtnercy / nicht mit Nutzen wird vorstehen können.

§. 2. Dieser Werkzeug aber ist so mancherley / daß wir ihn fast nach allen seinen Umständen zu beschreiben uns nicht unterstehen; weswegen wir nur die fürnehmste und nöthigste Stück / welche nicht leicht zu entbehren / hier mit wenigen bemerken und im Kupffer fürstellen wollen. Muß sich demnach der Gärtner nebst andern Instrumentis auch mit einem Grab-Eisen oder Grab-Scheid versehen; damit er die Erd umbbrechen und umwerffen / desgleichen auch die Better oder Felder umgraben könne: Nächst diesem hat er auch einer eisernen Grab-Schauffel vornöthen / die Steige gleich zu machen / und von

von dem
auszuth
starcke
Das er
Erdreich
grabung
drittens
und Geld
rein mach
schaffen
denen
weiches
nen Spe
Ecke r
men / we
mit zu bel
Burs-
hen; It
Burgel
sen die
Unkraut
Rechen
men breit
brechen /
chen. M
den / Ab
dienlich;
zwischen
bern hat
Bäumen
treiben; E
die Gypse
das Obs
Spätlein



von dem Unkraut zu saubern / auch die Duntung damit auszutheilen: Ferner muß er eine kleine Garten- und eine starke Steck-Haut/ nebst einer hölzernen Krucken haben; Das erste dienet ihm/ den Waasen aufzuheben und das Erdreich aufzuluckern: Das andere gebraucht er zur Ausgrabung der abgestandenen und verdorrenen Bäume; des Drittens kan er sich zur Einebnung in denen Burs- Gängen und Feldern bedienen/ auch damit die Erde gleich und rein machen. Wiederum muß er sich ein Raup- Eisen anschaffen/ um die Raupen- Nester und das Ungezieffer von denen Bäumen abzunehmen; Item/ ein Pfropf- Messer/ welches am Rücken dick und stark seyn muß; damit es einen Spalt desto besser aufthun könne; Ferner eine Baum- Scheer/ das unsaubere Holz von denen Bäumen zu räumen/ weiter ein Hack- Messer/ allerley Baum und Aeste damit zu behauen; Wie nicht weniger eine Heck- Scheer/ die Burs- Baum und Hecken damit zu beschneiden und zu stützen; Item/ ein Schrot- Eisen oder eine Keule/ mancherley Wurkeln und Holz damit abzukleben: Ein Schrot- Eisen/ die Zweige damit abzustossen; Eine Reut- Spat/ das Unkraut damit auszureuten; Einen eisern oder hölzernen Rechen von 15. oder mehr Zacken/ die kaum einen Daumen breit von einander stehen/ die klößigste Erd damit zu brechen/ und die ungeworfene Bette damit eben zu machen. Meißel und Messer/ klein und groß/ so zum Beschneiden/ Abgeben/ Pfropffen der Baum und dergleichen Sachen dienlich; Eine Pfropf- Säge/ welche schmal seyn muß/ zwischen denen Zweigen damit sägen zu können; Einen hölzernen Hammer oder Schlegel/ die durren Aeste von denen Bäumen zu schlagen/ auch Pfähle damit in die Erde zu treiben; Eine einfach- und gedoppelte Leiter/ damit er auf die Gipfel der Bäume steigen/ die Bäume beschneiden/ und das Obs abbrechen könne. Ein kleines schmales Hand- Spätlein/ Blumen/ Wurzel und Zwiebel damit auszu-

heben; Ein Fäet- oder Kraut- Hacklein/ das Erdreich zwischen den Bäumen damit aufzuluckern/ und dergleichen mehr.

S. 3. Überdies muß er auch mit einer Messchnur umzugehen wissen und versehen seyn/ mit welcher er die Ab- und Eintheilung der Blumen- Felder verrichtet; Item/ mit einer scharffen- Hand Säge/ zu denen Bäumen und durren Aesten/ die man um Verschonung der Früchte nicht gern abhauet; Ferner muß er eine dreyzänckigte Mist- Gabel haben/ mit welcher der Mist zur Duntung untergraben/ oder auch die Duntung aufgeladen und wieder ausgeheilet wird; Weiter einen guten Vorrath an sichtenen Pfählen/ auch klein geschnitzen Stecklein/ jene zu den Bäumen/ diese aber zu den Blumen- Köpfen zu gebrauchen/ und die Gewächse damit anzuhelften; Imgleichen auch einen guten Vorrath vom Bast/ Binsen und Beyden- Bändern/ samt langen Stroh- Seilern oder Stroh- Bändern/ Stricken/ Bindfaden und dergleichen. Weiters scharffe Circul und Winkelhacken/ samt grossen und kleinen Lintalen allerley Modeln von Blumenfeldern/ Gängen/ Lauben/ Freygärten und dergleichen abzureißen zu können. Wie nicht weniger auch einen Schubkarren/ die Stein und Unkraut/ wie auch den Mist und Duntung ab- und zuzuführen. Ferner Sailer oder Stricke nebst einem verjüngten Maßstab/ die Felder damit abzuschneiden und einzutheilen; Dabey gleichfalls ein Haspel vornöthig seyn wird/ darauf man die Schnur schläget/ und da sie nah worden/ wieder abtrücknet. Item/ gross- und kleine Köpffe und Echerben zu Gewächsen; Große und kleine Spreng- oder Wasser- Krüge zum Begießen; Einen Spreng- Leichter mit kleinen Spreng- Löchlein/ zum neu- aufgehenden Säamen und zarten Gewächsen; Unterschiedliche klein und grosse Sieb/ die Erde durchfallen zu lassen. Stroh- Decken/ die zarte Gewächse vor dem Frost und Kälte zu bewahren und zuzudecken;

Fin un a

decken;

auch angewendet
nötigen Speisen
et der Türckische
aus dem Schweiß
en/ und von dem
egen er auch ver-
von Zöllen/ Zehen-
wird / vor seine
le Arat. L. 2. c. 3.
den Gärten m/ in
en werden/ Nov.
3. c. 14. Wors
schrieben/ wie si:
in. Lib. 18. c. 24.
aber der Gärtner
n. nachlesen.

welche Baum ab-
en wir bey dem
stig ausgeführt.
167. ibique Ste-
k. 37. p. 4. ibique
p. Coler. p. 1. Dec.
de. Ordn. p. 2.
Obsbaum oder
muthwilliger
eschiehet/ mit
er des mehr/
Lands verwie-
mehr übrig/ als
nein gesagt wor-
endiren: Dann
yn soll / daß die
m. arg. l. 2. f. 5. 3.
gerechnet wird/
n in Feindschafft
25. f. 4. ff. locat.
er selbst entwe-
hinwegführung/
Vertreibung der
es mag darnach
er auch aus Un-
Schaden zufü-
Schadens/ oder
mständen ange-
Add. Otto Ta-
4. Berlich. p. 5.
de increment.

wird vorstehen
mancherley/ daß
zu beschreiben
die fürnehmste
zu entbehren/
pffer fürstellen
nebst andern
n oder Grabs-
rechen und um-
filder umgraben
eisernen Grabs-
machen/ und
von

decken; an etlichen Orten gibt es Glas-Glocken/ so viel bequemer sind/ als die vom Stroh gemacht werden; ferner kleine und grosse Säcklein oder Schachteln/ das Gesäme zu verwahren und aufzuheben. Endlich auch Hämmer/ Messer/ Vels- oder Pfropff-Beilein von Helffenbein; Kehrbesen/ Latten/ Stangen/ Verschlag-Nägel/ Bohrer vom starcken Eisen/ allerley Gewächs und Zwiebelwerck geschicklich aus der Erde heben zu können; allerley gestochene Korb aus Weiden-Rinden/ die Blumen oder das Riechwerck hin und wieder zu bringen; eine hülzerne Trage/ die Scherben hin und wieder zu tragen/ einen Pflanzker mit vielen gleichen Zähnen/ damit er Löcher in die Erde machen/ Bohnen/ rothe Ruben/ Rischen und Erbsen hineinsetzen könne/ und noch andere Sachen mehr/ &c.

§. 4. Diesen Garten-Zeug nun muß der Gärtner allzeit bey Handen haben/ und an gehörigem Ort wohl verwahren/ damit er ihn/ im Fall Bedürffens/ richtig zu finden wisse/ mithin nicht ohne verdrießliches und grosses Verweilen/ hin und her lauffen/ lang suchen dürffe; darnach muß er solchen nach verrichteter Arbeit allzeit wieder fleißig säubern/ und das Eisenwerck vor dem Rost/ so viel als immer möglich/ bewahren/ auch zu dem Ende im Winter denselben alsobald aus allen Winkeln hervorzuschleppen/ so was abgeht/ solches nach Nothdurfft zu verbessern/ und endlich alles dermassen anzurichten/ damit er/ mit dem neuen Jahr/ in seiner Arbeit bald einen Anfang machen möge.

§. 5. Es muß aber der Gärtner seinen Garten-Zeug über Winter im Gartenhaus aufheben/ welches bey dem Garten ist: dann ob es wol nicht ohne/ daß nicht alle Gärten Garten-Häuser haben/ darinnen die Gärtner wohnhaft sind; so wird doch niemand laugnen können/ daß dieses nicht eine nützliche Sache sey/ wann die Wohnung/ darinn der Gärtner leben soll/ nicht weit von dem Garten entfernt ist; damit er nicht allein auf dem Vorfall selbst an der Hand seyn/ sondern auch auf ungetreue diebische Leute wol acht geben könne: Zu welchem Ende es nicht unrathsam/ wann er mit einem guten Ketten-Hund von dunkler Farbe versehen ist: damit die Nacht-Diebe durch desselben Bellen vom Stehlen abgeschreckt werden mögen. Dieses Gartenhaus soll nun/ so viel es möglich/ gegen Norden liegen: damit nicht allein die Aussicht desto bequemer fallen/ sondern auch der Situs oder das Lager solches Hauses den starcken und unfreundlichen Nordwind von dem Garten zurückhalten könne; da hingegen die Fenster der Wohn-Stube gegen Mittag/ das ist/ gegen den Garten/ gerichtet seyn sollen/ damit der Gärtner vorgedachter massen denselben immer im Gesicht haben möge; sonderlich aber muß ein solches Gartenhaus mit einem guten Einfaz-Keller und Gewölbe versehen seyn/ darinnen die Winter-Gewächs erhalten werden/ und nichts erriren möge; so müssen auch in demselben etliche mit Läden gemachte/ und von frischem Sand angeschüttete Bettlein seyn/ darinnen die Saamkräuter und Wurckeln erhalten werden. Das übrige/ was bey dergleichen Gartenhaus angefügert wird/ ist der Willkühr des Haus-Vatters billich zu überlassen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 3. §. ult. verb. Zu welchem Ende dann nicht unrathsam/ wann er mit einem guten Ketten-Hund versehen ist.

Es ist zwar einem Gärtner/ ja wohl auch sonst einem jeden Haus-Vatter unverwehret/ einen Ketten-Hund zum Abschrecken und Aufwachen zu hal-

ten/ er muß aber denselben dermassen verwahren und anhängen/ damit er denen Vorbengehenden im geringsten keinen Schaden zufügen kan/ andergestalt wird er schwerlich der Verantwortung entgehen können: allermassen in denen gemeinen Rechten versehen/ daß wann jemand ein heimlich-oder zahmes Thier hat/ welches seiner Art und Eigenschaft nach nicht wild ist/ als Pferd/ Ochsen/ Kühe/ Hund und dergleichen/ solches aber einen andern ohne gegebene Ursach beschädigt/ daß/ sag ich/ dem Beschädigten in diesem Fall/ nicht allein das Art-Lohn/ benebens der aufgelauffenen Kost und Zehrung/ sondern auch ein Abtrag der Versaumnuß/ von dem Herrn sothanen Thiers/ erstattet werden müsse: wofern nicht derselbige vor sothanen Abtrag das Thier geben wolte/ massen so dann der Beschädigte sich damit vergnügen müste: vid. t. c. ff. & Inst. li. quadr. paup. fec. dic. ibique DD. in specie v. l. 1. §. 10. ff. & §. ult. in f. j. d. t. Consent. Nürnberg. Reform. Tit. 27. L. 2. Nach denen Sächsl. Rechten aber pfleget der Herr des Thiers die vorbelegte Wahl alsobalden zu verlihren/ wann er nach dem von dem Thier beschehenen Schaden/ dasselbige nicht gleich austreibt/ sondern wieder annimmt. V. Land-Recht l. 2. art. 40. in pr. ibi: Wessen Hund/ Pferd oder Ochse/ oder wechletley Thier es sey/ etlichen Menschen tödtet oder lähmet/ oder ein solch Vieh das andere/ sein Herr soll den Schaden gelten nach seinem rechtten Wehrgeid/ oder das toote Thier nach seinem Werth bessern/ ob er es wieder an sein Gemehr nimmt/ nachdem er es erst erfahret. Schlägt er es aber aus/ und hauset noch hofet es nicht/ noch äzet und träncket es nicht/ so ist er unschuldig an dem Schaden; so unterwindet sich jener vor seinen Schaden/ ob er will/ &c. vid. Matth. Coler. decif. 168. n. 4. Francif. Pfeil. conf. 137. & Modestia. Pistor. illustr. qu. 64. Wann aber jemand ein Thier/ welches einer wilden Natur und Eigenschaft ist/ in seiner Behausung/ oder anderswo hat/ als zum Beyspiel/ Bären/ Wölff/ Hirsch/ &c. und dieselbige nicht wohl verwahret worden/ sondern jemanden beschädigt haben/ alsdann ist der Herr des Thiers die Wiederlegung des Schadens nach Gestalt der Person und nach denen Umständen der Sach zu ersetzen allerdings gehalten; zugleich aber auch den Schaden/ welcher jemanden hierdurch an seinen Gütern geschehen/ zweyfach zu erstatten schuldig/ muß auch noch wohl leiden/ daß er über dieses mit einer willkührlichen Straff/ als zum Beyspiel mit Gefängnuß/ oder Geldstraff angesehen werde. vid. Ord. Crim. art. 1. §. 6. & Carpzov. pr. Crim. p. 3. qu. 131. n. 21. & 22. v. l. 40. cum seqq. ff. de Edil. Edict. & §. ult. J. li. quadr. paup. fec. dic. Consent. Nürnberg. Reform. Tit. 27. L. 3. Wann aber jemand gar dermassen hierdurch beschädigt worden/ daß er mit Tod abgienge/ alsdann müste die willkührliche Straff um so viel desto mehr vergrößert werden/ vid. l. 42. ff. de Edil. Edict. ubi de pena ducentorum solidorum: zumahlen/ wann er von der Obrigkeit des Orts/ sothanen Thier wol zu verwahren/ oder gar hinwegzuthun/ erinnert worden. vid. Ord. Crim. art. 136. ibique Matth. Stephan. Ein anders wäre es/ wann der Herr des Thiers/ welches jemand getödtet/ sothane Bosheit vorhero von dem Thier niemahlen gesehen oder gehört hätte. v. Ord. Crim. art. 150. verli. oder so einer ein Thier hätte/ &c. Und dieses gehöret insonderheit vor die Marckschreyer/ Aertzt und andere dergleichen/ welche Schlangen/ und andere schädliche Thier öftters mit sich herumführen/ davon zu sehen l. ult. ff. de extraord. Crim. So kan sich auch der Herr eines solchen Thiers nach denen Sächsl. Rechten von der Wieder-Erfegung des Schadens nicht entledigen/ ob er gleich sich dessen euffern wolte: gestalten das

Das jem
führt u
nicht ab
Sächsl.
der Be
Thier g
mand/a
n. 8. & 6
Sächsl.
siehe Ex
Ord. Cr
paup. fec
Wie f
oder w
oder au
gen od
J. ibique
art. 47. n
len. N
Lust hält
derjenige
tödtet/
v. Carpa
luptuario
und anfa
jederman
nemlich
allermass
Gewahr
diget wo
pr. Crim
sie solches
Dahero
recht gef
unter ein
zerbissen
Schäfer
pro dann
welcher v
nen/ zu h
oder Th
Genugth
ten/ da
quadr. pa
da von d
meldet w
Es
Weise/
Hund ha
zu legen

dasjenige / was hieroben von solcher Entledigung angeführt worden / nur von denen heimischen und zahmen / nicht aber von denen wilden Thieren zu verstehen ist. Vid. **Sächs. Land-Recht** lib. 2. art. 62. Es wäre dann / daß der Beschädigte selbst Ursach hierzu gegeben / und das Thier gereizet hätte: massen er in diesem Fall über niemand / als sich selbst / zu klagen hat. v. Coler. p. 1. dec. 168. n. 8. & Carpzov. pr. Crim. p. 131. n. 26. **Was in denen Göttlichen Rechten hiervon verordnet:** davon besiehe Exod. 21. v. 28. & seqq. add. Bernhard. Zieriz. ad Ord. Crimin. art. 136. in f. & Harppr. ad §. ult. J. si quadr. paup. fec. dic. n. 13. ubi rationem Legis Mosaicæ explicant. **Wie ferne sonst diejenige gestrafft werden / oder was sie prästiren müssen / welche vorsätzlich oder aus Verschulden ein frembdes Vieh umbringen oder erweissen:** davon ist zu lesen pr. & §. 13. J. ibique DD. ad L. Aquil. & **Sächs. Land-Recht** lib. 3. art. 47. nach welchem letztern des Thieres Werth zu bezahlen. Weilen aber ein solches Thier / welches jemand zur Lust hält / seinen gewissen Werth oder Tax hat / als wird derjenige / so dem Herrn zu schaden mit Vieß dasselbige tödtet / mit einer willkührlichen Straff billich angesehen. v. Carpz. Jurispr. For. p. 4. c. 37. def. 8. ubi de cane voluptuario occiso tractat. welches aber von denen wütigen und anfallenden Hunden nicht zu verstehen ist / als die von jederman ungestrafft umgebracht werden können / vornemlich wann man sich ihrer nicht anders erwehren kan; allermaßen auch diejenige / welche sothane Hund in ihrer Gewahrsam haben / so vielleicht jemand durch sie beschädiget worden / deswegen billich gestrafft werden; Carpz. pr. Crim. p. 7. qu. 131. n. 24. & seqq. zugleich auch / wann sie solches gewußt / allen Schaden ersetzen müssen; uti sup. Dahero dann bey dem Carpz. Jpr. For. p. 2. c. 26. def. 16. recht gesprochen worden / daß / wann ein wütiger Hund unter eine Heerd Schaaf gekommen / und etliche Schaaf zerbissen oder gefressen / die Ersetzung des Schadens dem Schäfer nicht zugemuthet werden könne / sondern solches pro damno casuali / das ist / vor einen solchen Schaden / welcher von dem Schäfer nicht abgewendet werden können / zu halten sey. Wie endlich derjenige / dessen Ochse oder Thier eines andern Ochsen oder Thier getödtet / zur Gemugthuung anzuhalten / und was hiebey zu beobachten / davon ist abermal zu lesen l. 1. §. 11. ibique DD. ff. si quadr. paup. fec. dic. Und soll hiervon bey dem VI Buch / da von der Vieh-Zucht tractat wird / etwas weiters gemeldet werden.

Es kan aber ein Gärtner nicht allein auf vorgedachte Weise / zur Beschreibung seines Gartens / einen Ketten-Hund halten / sondern es ist ihm auch erlaubt Fuß-Eisen zu legen / dadurch diejenige / welche Stehlens halber in

den Garten steigen wollen / ihre Füße verlegen; Fritsch. de Jure hortor. th. 42. **Selbst-Geschoß** aber vor di Menschen zu legen / kan deswegen nicht gebilliget werden weiln das Stehlen der essenden Waaren einem Hausvater nicht so schädlich seyn kan / als wann ihm andere köstliche Sachen entwendet werden; dahero dann auch in heiliger Göttlicher Schrift einem Reisenden unverwehret in einen Garten oder Weinberg zu gehen / daselbst einen Apfel oder Weintrauben abzuflocken / und solche zu genießen. vid. Deut. 23. v. 24. seqq. Add. can. Discipulos. 26. de Consecrat. distinct. 5. & Constat. Friderici Imper. 2. F. 27. &c. f. wofern nur hierdurch nichts verderbet und verwüstet wird. Wiewol man heutiges Tages solches auch nicht mehr gestatten will: vid. Bocer. de pœn. furt. c. 2. n. 105. Tabor. ad art. 167. Ord. Crim. th. 8. Joh. Thomæ. tr. de noxia animal. c. 15. n. 24. & Fritsch. d. diff. th. 38. Weniger aber ist erlaubt einen Nacht-Dieb also bald in dem Garten zu ermorden / zumalen wann man denselben überwältigen kan. Sofern aber des Haus-Vatters Leben selbst in Gefahr stehen sollte / könnte demselben solches nicht verarget werden. Damhoud Pr. Crim. c. 78. & Carpz. qu. 72. n. 38. Weilen aber auch das Vieh hieweilen grossen Schaden in denen Gärten thut / als ist nöthig / daß der Haus-Vatter seinen Garten mit einem guten Zaun verwahre / damit selbiges nicht so leicht hinein kommen kan / absonderlich wann er von denen Nachbarn / welche Vieh halten / hierzu angemahnet worden; angesehen er so dann / im Fall ihm derselben Vieh einigen Schaden gethan / weder einige Pfandung vornehmen / noch die Ersetzung des Schadens ihnen zumuthen / weniger aber solches Vieh (absonderlich nach denen Käyserl. Rechten / v. l. 39. §. 1. ff. ad L. Aquil. davon wir anderswo gehandelt haben) tödten / oder demselben Gift vorwerffen kan. vid. Panormit. ad cap. si quis. n. 2. X. de injur. Es wäre dann an einigen Orten etwas anders Herkommens / und der Haus-Vatter an solchem Schaden nicht selbst schuldig. vid. Thomæ. de noxia animal. cap. 26. n. Die **Sächs. Rechte** haben hiervon also verordnet: **Fliegen Hünce** in eines andern Manns Haus (oder Garten) und thun sie ihm Schaden / er mag sie begreifen / und ihnen die Fittichen abbauen / und heimsenden. vid. Weichbild. art. 120. Welches eben auch die Ursach ist / warum / nach der Rechts-Lehrer-Wahn / dem Hausvatter nicht einmal eine Grube zu machen / und das Vieh darinn zu fällen erlaubt ist. v. Panormit. ad cap. si quis. n. 2. X. de injur. & Thomæ c. 26. n. 2. Es wäre dann / daß er die Grube zu was anders gemacht hätte / und ein solches Vieh von ohngefehr darein gefallen / und darinnen umgekommen: v. Fritsch. d. dil. th. 37. wiewohlen andere solches ohne Unterschied zugeben / per l. 28. pr. ff. ad L. Aquil.

Das IV. Capitel.

Von dem Lager und Grunde des Gartens.

Inhalt.

§. 1. Was für eine Seite oder Gegend das Lager des Gartens ersetzt. §. 2. Nächst dem Lager / muß man auf das Gwächs und dessen Eigenschaft oder Natur sehen. §. 3. Ferner soll das Lager in etwas Mittags werts erhaben / und von dannen abhängig seyn: an eine Quell / oder Bächlein gelegen / oder wo dieses nicht thunlich / der Garten mit einem Brunnen / oder Cistern versehen; selbige auch nahe bey dem Bohnhaus angelegt / wo die Frucht Scheuren davon entfernt werden. §. 4. Nach dem Lager muß man auch einen guten Grund erwählen / welchen man aus unterschiedlichen Kennzeichen abnehmen kan. §. 5. Wo aber der Grund an und vor sich selbst

nicht gar zu gut / muß derselbige auf vorgeschriebene Art und Weise verbessert werden.

§. 1.

Wann ein Gärtner mit notwendigen und zum Gartenbau gehörigen Instrumenten und Werkzeug versehen ist / alsdann muß er sich um einen bequemen Ort / allwo der Garten anzulegen / vornemlich umsehen / in sonderbarer Erwägung / daß die Gelegenheit oder die Lagerstatt des Gartens dessen natürliche

N n n 3

liche

erwahren und andern im geringsten nicht wird er schwerlich: allermaßen in dem wam jemand des seiner Art und / Ochsen / Kühe / andern ohne gem Beschädigten / benebenst der auch ein Abs thanen Thiers / elbige vor sotha assen so dann der vid. t. aff. & In-ecie v. l. 1. §. 10. Reform. Tit. 27. pfeget der Herr en zu verliehren / denen Schaden / wieder annimmt. Dessen Hund / hier es sey / et oder ein solch Schaden gel oder das toote ber es wieder : es erst erfah uset noch ho es nicht / so ist o unterwinde er will / re. vid. eil. conf. 137. & aber jemand ein genschaft ist / in s zum Beyspiel / ht wohl verwah get haben / als ung des Schan en Umständen ; zugleich aber rdurch an seinen schuldig / muß s mit einer will it Gefängniß / Crim. art. 136. & 22. v. l. 40. uadr. paup. fec. 17. l. 3. Wann adiget worden / ie willkührliche rden / vid. l. 42. um solidorum : Orts / sothanes guthun / ein- ibique Manth. err des Thiers / it vorhero von hätte. v. Ord. diet hätte / re. Marckschreyer / chlangen / und umführen / da- So kan sich enen Sächs. Schadens nicht volte: gestalten das



liche Fruchtbarkeit am allermeisten befördere. Bey solcher Lage statt nun ist so viel zu mercken/ daß/ wann der Garten ohne dem in einer warmen Gegend gelegen / die Mitternacht-Seiten demselben nicht unanständig seyn wieder: angesehen dieselbige dessen allzu grosse Wärme nur in etwas temperiret und mäßiget; hingegen wann der Garten ohne dem in einem kalten Land gelegen/ alsdann muß nothwendig die Mittags-Seite gesucht / und solcher von der Mitternacht-Seite so viel möglich/ abgewendet werden/ allermaßen die Mitternacht-Seite nur in denjenigen Ländern dienlich ist/ welche von hisiger Art sind/ dergleichen in unserm Teutschland nicht anzutreffen.

§. 2. Allhierweiln aber nicht allzeit ein Gärtner die Gelegenheit nach denen Gegenden findet / als muß er unter andern auch die Natur des Gewächses / welches er der Erden einverleiben will/ wol erkennen / und vor allen Dingen wissen/ erstlich/ ob das Gewächs leichtlich erfriere/ oder nicht? Fürs andere/ ob es einen nassen und feuchten/ oder einen magern und trocknen Boden verlange? Wann er nun erkennet/ daß es dem Frost unterworfen/ oder einen trocknen Boden begehre/ so muß er es in den wärmsten Ort des Gartens setzen: Hingegen aber/ wann es den Winter nicht achtet / und einen nassen und feuchten Boden erfordert/ so muß er solches vielmehr an den kältesten und schattichsten Ort setzen / welcher die Feuchtigkeit in der größten Wärme des Sommers erhalten kan: Als zum Beispiel/ in denen kalten mitternächtigen Gegenden/ allwo der Frost öfters im Aprill und May einfällt/ können die Melonen/ Kürbisse/ Pföben/ Cucumern/ Artischocken/ Spargeln/ und insgemein alle Gewächse/ die den Frost nicht leiden/ aus dem Nordwind; hingegen die andere/ welche sothane Dörter natürlich lieben/ auch ohne grosse Kunst in andere Plätze des Gartens versetzt werden. Solte man aber nicht allzeit / wie es öfters geschieht / die Gelegenheit nach seinem

Belieben wählen können / alsdann müßten die stärcksten und dauerhaftesten Bäume/ so die Kälte dauern können/ gegen Mitternacht / und der rauhen Luft gefeset; oder auch der Garten neben einem Gebäude / hohen Wald oder Berg angeleget werden / damit sie den andern Garten-Gewächsen gleichsam ein Schutz- und Vormauer seyen.

§. 3. Nach diesem muß eine solche Lagerstatt erwählet werden / wie vor erwähnt/ die Mittag-werts etwas erhaben/ und von dannen etlicher massen abhängig ist: angesehen solches nicht allein desto mehr zur Wärmung/ die man von der Sonnen erwartet/ bestraget/ sondern auch verurthet / daß das überflüssige Regenwasser und der Mist/ welchen solches Wasser den langen Weg hinabtreibet/ nicht stehen bleibe/ besonders sich desto besser verzeigen und verfließen möge; ja/ so fern es immer möglich/ soll solcher Garten an einer Strom-Quell oder Bächlein angeleget werden/ damit die Begieß- und Wässerungen desto bequemer geschehen mögen; Im Fall aber einem solchem Garten das Wasser abgieng/ oder keine lebendige Quelle darinnen befindlich / alsdann soll man zum wenigsten einen Brunnen oder eine Cistern/ das Regenwasser zu sammeln/ darinnen graben lassen: damit zu gebührender Zeit/ absonderlich aber bey einfallender Dürre die Garten-Gewächse mit selbiger erquicket und begossen werden können. Endlich soll der Garten nahe an dem Wohnhaus vorbedeuteter massen angeleget werden / damit der Haus-Vatter einen schönen Prospect und Aussehen zu seiner Lust und Ergötzlichkeit genießten / zugleich aber auch gute Aussicht auf alles haben könne. Die Frucht-Scheuren aber können davon entfernt liegen/ damit der Staub und die Spreuer/ welche bey dem Dreschen vom Wind hin und her gewehet werden/ die jungen Pflänzlein und zarte Gewächse so leicht nicht beschädigen mögen.

§. 4. Nach

§. 4.
ger Gär-
chen er d-
nicht ein-
Worber-
ter und f-
sen nicht
er für sich
Zeit sich
und Reg-
men kan
Gartens
Sonnen
Safft d-
derben n-
den mit e-
ter Erd-
ziemlich g-
ist eben so
und sum-
bald ver-
nen/ und l-
se der be-
sicht / od-
Art des
reits erin-
auch aus-
werde :
Burgun-
Boden w-
ten Erd-
überflüss-
Erdreiche
stachliche
Wuchsba-
gutes Erd-
dem vorh-
hohlen ka-

§. 5.
sich einen
len kan :
sehn/ wo
Möglich-
ter ande-
Grund tie-
läßt : da
kraut gef-
und beque-
soll im He-
den Gru-
schlachte-
Gewächs
einfachen
lang unge-
daß die E-
weder mit
ter Dunge-
hervor the-
ne so viel n-
gutem alte-
ses zelgen /
ge zween E-
dern Unre-
Sand ver-
gefäet wer-
Solte dar-
und wässe

§. 4. Nach dem Lager muß ein verständiger und kluger Gärtner nach dem Grund und Boden sehen / auf welchen er den Garten anzulegen gesonnen: eingedenk / daß nicht ein jeder Grund und Boden alles herfürbringet. Vorbey er dann dieses in acht zu nehmen / daß ein leetlicher und freidenhaffter Boden zu denen Garten-Gewächsen nicht mit Nutzen anzuwenden; nicht allein aber weil er für sich selbst allzu fest / sondern auch / weil er in heißer Zeit sich noch fester zusammen begibt / daß kein Wasser und Regen durchdringen / und zu denen Wurzeln kommen kan; hingegen / wann der Grund und Boden des Gartens sandicht und kispast ist / so entgeht bey starker Sonnen-Hitze denen Gewächsen alle Feuchtigkeit und Saft dermassen / daß sie nachgehends nothwendig verderben müssen. Jedannoch aber wann der leetliche Boden mit etwas Sand / und der sandichte mit gut- und fetter Erd vermengert wird / so kan beyderseits dem Boden ziemlich geholfen werden. Der Fels- und steinichte Grund ist eben so wohl nicht tauglich / ingleichen wo es morasticht und sumpfsicht ist: anerwogen in diesem das Wurzelwerk bald verfaulet / in jenem aber die Wurzeln nicht fassen können / und bald verdorren müssen. Ist demnach der schwarze der beste Grund und Boden / wann er nur nicht morasticht / oder gar zu naß ist / wiewol auch hierinnen auf die Art des Gewächses zu sehen / gleichwie wir hieroben bereits erinnert haben. Dieses ist gewis / daß das Erdreich auch aus denen Kräutern / so darauf wachsen / erkennet werde: dann so zum Beispiel Wiesen-Klee / Papeln / Burgundisch Heu / und dergleichen auf einem Grund und Boden wächst / ist es gewislich ein Anzeig eines fruchtbaren Erdreichs: inmassen ermeldete Kräuter nirgends überflüssiger und lieber wachsen / als wo süsse Aern des Erdreichs befindlich sind. Im Gegentheil aber wo kalte strachlichte / bitter- und unannehmliche Bäume wachsen / als Buchsbaum / Fährkraut / Disteln / &c. da kan gewis kein gutes Erdreich seyn; wie man sich davon Bescheids / aus dem vorhergehenden Buch von Erkennung der Felder / erhohlen kan.

§. 5. Angemerket aber nicht ein jeder Haus-Vatter sich einen Grund und Boden nach seinem Belieben wählen kan: Als muß derselbige fürnemlich darauf bedacht seyn / wo solchem vielleicht etwas abgeht / daß er ihn nach Möglichkeit durch Kunst und Fleiß verbessere / welches unter andern auch hierdurch geschehen kan / wann er den Grund tieff umackert / oder mit der Schaufel umgraben läßt: damit die Erden von allen Strafwurzeln und Unkraut gesäubert / zur Fruchtbringung desto geschicklicher und bequemer vorbereitet werde. Diese Zurichtung aber soll im Herbst geschehen: damit die Kält den Winter über den Grund und Boden desto besser ausmürbe und geschlachter mache / zugleich auch die Feuchtigkeit (davon alle Gewächse ihre Nahrung haben) sich desto besser und tieffer einsencken könne; welchen Grund man darnach ein Jahr lang ungebaut liegen lassen kan. Sollte sich befinden / daß die Erde gar zu sandicht wäre / so könnte derselben entweder mit gegentheiliger Vermischung / oder auch mit guter Dungung geholfen werden. Sollte sich aber so viel hervor thun / daß der Grund steinig / so müßten die Steine so viel möglich hinweggeräumet / und das Erdreich mit gutem alten Mist gefüllet werden. Sollte ferner sich dieses zeigen / daß der Boden gar zu leimicht / so könnte derselbige zweyen Schuh tieff ausgegraben / von Steinen oder andern Unrath gesäubert / hernach mit einem guten Theil Sand vermischet / auch das erste Jahr Erbsen darinnen gesät werden / welches ihn geschlachter und mild macht. Sollte dann endlich der Grund und Boden gar zu naß und wässericht seyn / so könnten kleine Gräben gemacht /

und das Wasser abgeführt / oder auch grosse tieffe Löcher gegraben / und mit kleinen Steinlein gefüllet werden: das mit das Wasser sich darein versammlet und also versencken möge.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 4. §. 2. in fin. verl. Oder auch den Garten neben einem Gebäude angeleget werden / &c.

Wann ein Garten neben einem Gebäud angeleget worden / kan der Herr desselben Gebäudes / von seinem Haus nichts in einen solchen Garten legen / oder führen lassen / und also den Garten hierdurch beschweren / wofern er sich nicht disfalls mit seinem Nachbar verglichen hätte / mithin dasselbige berechtigt wäre. vid. l. 1. ff. de S. P. V. add. Cæpoll. Tr. de S. P. V. cap. 76. n. 8. Dieses aber ist einem solchen Eigenthums-Herrn unversehret / gegen seines Nachbarn Garten / in seine eigene Mauer / Fenster brechen zu lassen / ob er gleich auf solche Weis in den Garten durchaus sehen könnte / arg. l. 9. ff. de S. P. V. l. 24. §. f. cum ll. seqq. de damn. inf. add. gloss. in l. 11. ff. de S. P. V. & Cæpoll. d. tr. c. 62. n. 1. wofern es nur nicht von ihm aus blosser Emulation / und dem Nachbar zur Verdruss geschieht; Cæpoll. c. l. n. 2. oder sonstem durch sonderbare Statuta nicht verboten ist; davon wir bey dem andern Buch Cap. 10. §. 2. gehandelt haben: Inzwischen kan dem Nachbar / welchem der Garten justehet / ebenfalls nicht verwehret werden / in seinem Garten gegen des Nachbarn Mauer / jedoch nach Überlassung des in denen Rechten ernannten Raums / v. l. f. ff. fin. reg. zu bauen / und demselben das Aussehen oder das Licht zu benehmen / wofern sie sich auch disfalls miteinander nicht vielleicht anders verglichen hätten. v. l. cum eo q. & l. qui luminibus 11. ff. de S. P. V. add. Cæpoll. d. tr. c. 76. n. 9. Im Gegentheil darff auch der Herr des Gartens mit seinen Bäumen denen benachbarten Häusern keinen Schaden zufügen / welches eben die Ursach ist / warum er mit den Pflanzen und Sehen der Bäume fünf Schuh weit von des Nachbarn Mauer weichen muß / l. f. ff. fin. reg. vid. Reformat. der Stadt Franckfurt p. 9. tit. 4. §. 1. 2. & 3. Ja wann die Wurzeln der Bäume sich unvermuthet dermassen ausgebreitet hätten / daß zu besorgen / sie möchten des Nachbarn Grund-Gebäude ruiniren; so kan er auch in diesem Fall / mittelst der Autorität des Richters / dahin gezwungen werden / daß er solche Bäume mit ihren Wurzeln austreisse; l. sicuti 8. §. Aristotel. 5. ff. si serv. vind. l. si plures. 6. §. si arbor. 2. ff. arbor. furt. coel. & l. 1. C. de Jurisdic. Add. Cæpoll. d. tr. c. 81. n. 3. & seqq. & Otto Tabor. ad tit. 7. arbor. furtim. coel. th. 22. Davon wir an einem andern Ort desgleichen auch von dem Ubergang der Bäume noch etwas mehrers zu gedencken willens sind.

Ad §. 3. h. Cap. verb. Soll solcher Garten an einer Strom-Quelle oder Bächlein angeleget werden / &c.

Gleich die Gärten / so an einem Wasser liegen / dieselben Vortheil genießen / daß sie leichter können begossen und gewässert werden: So haben sie doch manchmalen auch diese Gefahr auszustehen / daß das Wasser / wann es ausläufft / nicht allein die Erde mit Sand überschüttet / sondern auch / daß bisweilen ganze Stücke von der Erden mit sammt den Bäumen weggenommen / und anders wohin versetzet werden: allermassen wir bey dem 30. Cap. des dritten Buchs §. 3. erinnert haben: In welchem Fall

Fall zwar der Herr des Gartens / dieses von dem Wasser abgeforderte Stück / so lang es in einem andern Grund und Boden noch nicht gewurkelt / wieder abfordern kan / §. 21. J. de R. D. wann es aber einmal gewurkelt / ist er das Stück selbst wieder zu begehren nicht berechtigt / d. §. 21. J. de R. D. & l. 7. §. 2. ff. de A. R. D. dann gleichwie dasselbige durch die Nahrung / welche es nunmehr von einem andern Grund empfähet / eine ganz andere Gestalt gewinnt: also höret es billich auf / des vorigen Herrn zu seyn / und wird ein Theil derjenigen Erden / aus welcher es die Nahrung überkommet / v. l. 26. §. 2. ff. de A. R. D. & arg. §. 32. J. de R. D. verbleibet auch in des nachfolgenden Herrn Eigenthum / ob es gleich hernach mit der Wurkel wieder ausgerissen worden / d. l. 26. §. 2. ff. de A. R. D. ob aber ein solches Stück mit samt dem Baum wirklich gewurkelt? darüber werden die Gärtner und Bauerleute zu vernehmen seyn / als welche dißfalls die beste Nachricht zu geben wissen. vid. Locamer ad tit. Instit. de R. D. n. 44. Ich habe mit Fleiß hieroben gesetzt / daß das abgeforderte Stück selbst / wann es gewurkelt / nicht wieder zuruckgefordert werden könne. Eine andere Beschaffenheit hat es mit der Estimation oder dem Werth desselben / welchem der vorige Eigenthums Herr von dem jetzmahligen Besitzer des abgerissenen Stückes und der Bäume / wohl begehren kan / per l. 5. §. 3. ff. de R. V. gestalten die Verlehrung des Eigenthums nicht alsobalden auch die Verlehrung der Estimation oder des Werths nach sich ziehet; vielmehr geben die Rechte dem alten Herrn ein

Mittel an die Hand / wodurch er den Werth seiner verlorrenen Sach wieder erlangen kan / so oft sie einem andern das Eigenthum einer Sach zueignen / vid. l. 23. §. 4. & 5. ff. de R. V. & §. 34 J. de R. D. und dieses auch nicht unbilllich: angemerket das Recht der Natur gebiethet / daß sich niemand mit eines andern Schaden bereichern solle. vid. l. 206. de R. J. Add. Vinn. Hopp. alique plures ad d. §. 21. Institut. de R. D. Bey der Wässerung der Gärten aber fällt annoch diese Frag für: Wann ein durch meinen Garten fließender Bach / aus welchem ich denselben bishero gewässert / eine / zur gemeinen Stadt gehörige Mühle treibet / wegen allzu großer Dürre aber so ausgetrocknet ist / daß fast nicht Wassers genug vor die Mühle vorhanden: Ob ich nichts desto weniger einen Theil dieses Wassers zur Wässerung meines Gartens gebrauchen könne? Welche Frag aus dieser Ursach mit Nein beantwortet wird / weils sonst das ganze gemeine Stadt wesen Schaden leiden müste / welchem aber eines jeden Privat-Nutzen und Interesse billich weichen muß. v. Frisch. de Jure hortor. th. 30.

Ad §. ult. Cap. verb. Kleine Gräben gemacht / und das Wasser abgeführt.

Von denen Wasser-Gräben / und Leitung des Wassers / siehe die Anmerkungen über das dritte Buch Cap. 30. §. 3.

Das V. Capitel.

Von der Anlegung und Eintheilung des Gartens insgemein / und insonderheit des Kuchen-Gartens; wie auch von denen Garten-Bettlein.

Inhalt.

§. 1. Bey der Anlegung des Gartens muß sich der Hausvatter nach seiner Haushaltung richten / und so dieselbige groß / einen großen / so sie aber klein / einen kleinen Platz hierzu erwählen §. 2. Der neu-angelegte Garten wird in den Kuchen-Blumen- und Baum- oder Obst-Garten eingetheilt. §. 3. Die Form des Kuchen-Gartens wird beschrieben. §. 4. Item die Form der Garten-Geländer und der Garten-Bette.

§. 1.

Wann nun vorgedachter massen der Ort / Grund und Boden erwähler ist / alsdann muß der Gärtner / oder derjenige / welcher einen Garten anstellen und bestellen zu lassen willens / bedacht seyn / auf was Weis der Garten anzulegen und einzutheilen seye. Bey der Anlag hat er dieses zu beobachten / daß die Größe nach seiner Haushaltung eingerichtet werden muß se. Wann nun dieselbige groß und weitläufftig / und viel Befindes erfordert / so muß auch der Garten seiner Größe nach also beschaffen seyn: damit besagte Haushaltung das ganze Jahr über daraus satzsam versehen werden könne. Wann aber die Haushaltung klein / so könnte gleichfalls ein kleiner Platz hierzu erwähler werden / wofern nicht der Hausvatter ausser seiner Haushaltung zugleich einen Gewinnst mit seinem Garten-Werck suchen / und durch Zumarkbringung oder Verkaufung der Gewächse (massen solches bey denen nahe bey großen Städten gelegenen Land-Gütern / oder auch bey denen in solchen Städten selbst bisweilen befindlichen Gärten zu geschehen pfleget) Geld zu lösen gedächte: dann in solchem Fall müß

ste der Platz oder Raum ohne Zweifel vergrößert werden. Inzwischen aber mag der Ort und Platz beschaffen seyn / wie er wolle / so ist doch groß / daß derselbige nicht gar zu eng eingespannet werden müsse / damit man die Gewächse nicht allzudiel zusammen zu setzen gezwungen werde; gleichermassen auch dieses nicht verneinet werden kan / daß es allezeit besser / einen kleinen wohlgebauten / als einen großen übel-zugerichteten Garten zu besitzen.

§. 2. Dieser neu-angelegte Garten wird gemeinlich in drey Theile getheilt; So daß das erste dem Kuchen- oder Kräuter-Garten; Das andere dem Blumen- oder Würst-Garten / und dann das dritte dem Baum- oder Lust-Garten eingeräumet wird: Welche Eintheilung aber der freyen Willkühr eines jeden Hausvatters billich um so viel desto mehr zu überlassen / als gewis ist / daß einige den Blumen- oder Würst-Garten den ersten Theil / und zwar aus dieser Ursach anweisen / damit der Eingang einen lustigen und anmuthigen Prospect alsobalden von sich geben / und diejenige welche denselben besehen / mit seinen annehmlichen und vielfarbigen Blumen-Gewächsen / ergötzen möge. Da hingegen andere solchem Blumen-Garten den dritten und letzten Theil einräumen / damit diejenige welche nun den ganzen Garten besehen / im Hinausgehen gleichsam in Verwunderung / durch Betrachtung des Blumen-Gartens gelassen werden. Und also machet ers denen guten Rednern nach / welche im Schluß der Rede / alle Reden Blumen zusammen häuffen / damit der Zuhörer zu guter Lehe am heftigsten angegriffen / und in Bestürzung der Zieffinnigkeit gesetzt werde. Dieses aber ist mit aus der Acht zu lassen / daß der Kuchen- und Blumen-Garten mit einem bedeckten Gang (Bogen-Gang) oder mit einem Obst-Geländer an

an einer
außer der
fen / und
tel umsch

§. 3.

theilung e

sonderheit

mit wenig

als jedern

Garten se

ge / sonder

einige Kr

dann / n

Geld dar

Gartens l

es besser u

als breit /

gerichtet n

die man in

kommenen

den frey st

besten belä

mitbringen

ten recht u

ward. De

ge weder g

erste die Z

hingegen i

weswegen

die rechte

ge die Hell

§. 4.

länder soll

Creutz. B



an einer Plancken angeführet / umgeben werden müsse; außser demselben aber kan der Baum-Garten herumlaufen / und die andere Gärten gleichsam als mit einem Mantel umschließen.

§. 3. In dem wir uns aber von der Anleg- und Eintheilung eines Küchen-Gartens / in diesem Capitel zu reden / sonderheitlich fürgenommen / als wollen wir dessen Form mit wenigen betrachten / und dieses um so viel desto mehr / als jederman bekant / daß ein wohl eingerichteter Küchen-Garten seiner Weite nach / vielmehr als ein anderer eintrage / sonderheitlich wann man sich dahin beisehiget / daß man einige Kräuter und Früchte desto zeitlicher überkomme / da dann / wegen derer Rarität und Seltbarkeit desto mehr Geld daraus gelöst werden kan. Die Form des Küchen-Gartens betreffend / so halten erfahrene Gärtner dafür / daß es besser und bequemer seye / wann selbiger etwas länger als breit / oder aber durchaus geviert abgezeichnet und zugerichtet werde / und dieses wegen der Spazier-Gänge / die man in einem länglichten Garten viel zimlicher und vollkommener anstellen kan; wiewohl es auch dinstalls einem jeden frey stehet sich nach der Form und Manier / so ihm am besten beliebt / und die Gestalt oder Gelegenheit des Orts mitbringen mag / zu richten / wann nur im übrigen der Garten recht zugerichtet / und / wie es billig seyn solle / gebauet wird. Doch wollten wir hier dieses erinnern / daß die Gänge weder gar eng / noch gar weit anzustellen / anzuwenden das erste die Bequemlichkeit hin und wieder zu gehen; das letzte hingegen dem trächtigen Boden nicht wenig benimmt; weßwegen von dritthalb Schuhen bis auf anderthalb für die rechte Maas geachtet wird / wiewol die Creutz-Gänge die Helffte weiter seyn müssen.

§. 4. Die Eintheil- und Einfassung der Garten-Beetländer soll also beschaffen seyn / daß durch jedes Viertel ein Creutz-Weeg sechs bis sieben Schuh weit; die Garten-

Beete aber sollen drey bis vier Schuh breit / und zwischen jedem ein Gang von zwey Schuh breit gemacht werden; dann so man selbige breiter machen wollte / so könnte man sie weder mit denen Armen erreichen / noch mit denen Füßen überschreiten; so wären auch über dieses solche breite Länder übel auszufaden / und würde so wohl der Saame als das Aufgegangene zertreten und verderbet: Weßwegen ein verständiger Gärtner sich hier wohl in Acht zu nehmen / und die Mittel-Maas nach Gelegenheit des Platzes / zu bedencken wissen wird. Wo nasser Grund ist / müssen die Beetelein etwas höher angeschüttet; hingegen wo es trocken / desto tiefer seyn / doch also / daß ihnen die rechte Proportion gelassen werde. Ferner müssen solche Beetelein ordentlich / und jedes mit einer sonderbaren Gattung Saamens besät / folglich nicht eins in das andere gemischt werden; welches nicht allein von denen Beeten in Küchen / sondern auch im Blumen-Garten zu verstehen ist. Die Einfassung der Beete des Küchen-Gartens kan der Gärtner nach Belieben / nemlich von jungen Zwiebeln / Salbey / Thymian und anderen dergleichen Küchen-Kräutern machen; Die Viertel aber können von Johannis-Sträublein / Stachel-Beeren / darzwischen unterschiedliche von Kirschen / Zwetschgen / Apffel / Birn / und anderen dergleichen Zwerg-Bäumlein / eingefasset werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. V. §. 1. verfl. Zugleich einen Gewinnst mit seinem Garten-Bereck suchen / &c.

Von der Nutzbarkeit der Gärten / und was daraus vor ein Gewinnst zu schöpfen / siehe die Anmerkungen über das 1. Cap. dieses Buchs /

th seiner verlobte
sie einem andern
l. 1. 2. 3. §. 4. & 5.
s auch nicht un-
gebiethet / daß
bereichern solle.
re plures ad d. §.
ung der Gärten
nn ein durch
s welchem ich
zur gemeinen
en allzu groß-
daß fast nicht
handen: Ob
dieses Was-
s gebrauchen
h mit Wein bes-
gemeine Stadts
aber eines jeden
muß. v. Frisch.

ben gemacht /

Leitung des
über das Dritte

und inson-

vergrößert wer-
Platz beschaffen
selbige nicht gar
ian die Bewächs-
gen werde; gleich-
en kan / daß es
als einen grossen

wird gemeinlich
ste dem Küchen-
Blumen- oder
m Baum- oder
Eintheilung aber
atters billig um
/ daß einige den
Theil / und zwar
gang einen lusti-
von sich geben /
seinen annehmi-
en / ergötzen mö-
Garten den drit-
nige / welche nun
hen gleichsam in
Blumen-Gar-
ers denen guten
ede / alle Rede-
rer zu guter Lege-
ang der Zieffim-
s der Acht zu las-
mit einem bedeck-
Obst-Beetländer
an

Buchs / §. 1. verl. nächst der Luft des Gartens / 1c.
Add. l. 16. ff. mandat. & Fritsch. d. diff. th. 8.

Ad §. 2. & 3.

Von dem Kräuter-Obst- und Blumen-Garten
kan gelesen werden Jacob. Bornit. Tr. de rer. suffic. 1.
cap. 12. & 14. Insonderheit aber/wie man aus der Geo-

metria einen zierlichen und nüglichen Garten machen soll/
hat gewiesen Johan. Peschelius, in libell. Garten-Ord-
nung zu Zisleben heraus gegeben / anno 1597. in
fol. Von dem Einkommen aber aus dem Baum-
Garten / besihe Caspar. Klock. l. 2. de Erar. cap. 3. n. 8.
& seqq. an welcher Stell er lehret / daß die Türckische
Kaysler aus denen Gärten leben. vid. supr.
cap. 1. §. 1.

Das VI. Capitel.

Vom Beschütten/ Ebnen und Umgraben; Item/von dem Garten-Zaun.

Inhalt.

§. 1. Die Nützbarkeit des Beschützens und Ebnens in denen Gärten
wird angezeigt. §. 2. Item des Umgrabens/ nebst dessen Zeit/
Art und Weis. §. 3. Und endlich wird die Verjüngung recom-
mendirt / dessen Art und Weis aber der Willkühr des Haus-
Vatters überlassen.

§. 1.

St nun der Garten also zugerichtet und ein-
getheilet / so muß er auch nachgehends fleiß-
ig gepflüget und gewartet werden: damit
die vorgehane Arbeit nicht umsonst oder ver-
gebens/sondern zu seiner Zeit mit Nutzen ver-
golten werden möge. Zu dieser Erhaltung
nun gehöret auch unter andern die Beschützung; dann
weil ein Garten wie gut und trüchtig er immer seye/ mit der
Zeit mürb und trüg wird/als muß ihm mit Beschütten wie-
der geholfen werden / welches dann einen grossen Nutzen
hat: Anewogen hierdurch das Erdreich wieder erfrischet/
und demselben eine Krafft einverleibet wird / daß es desto
reicher seine Früchte bringe/ welcher man sonst/ in Verblei-
bung desselben/ nicht unbillig entbehren muß; So kan auch
dem unfruchtbaren Erdreich / so dasselbige gar zu leimicht
oder sandicht wäre / mit Untermischung eines andern
und bessern Grundes wohl geholfen werden / davon wir im 4.
Capitel dieses Buchs §. 1. gehandelt haben. Ja / wann
der Platz uneben/ kan dasjenige was zu hoch ist/ abgesto-
fen / und mit solcher Erden die Gruben und ungleiche Der-
ter erhöhet werden.

§. 2. Hiernächst gehöret auch zu Erhaltung des Gar-
tens das Umgraben / dadurch die Erde gemürbet / von
allem Unkraut gesäubert / und so wohl des Regens als der
Sonnen Einfluß desto bequemer einzulassen / tüglicher ge-
macht wird; worzu der Herbst und Frühling für die bes-
quemste Zeiten geachtet werden / der erste / die Winter-
Früchte desto besser zu erlangen; der letzte aber/dem Saa-
men und den Gewächsen ihr Sommer-Lager zu bereiten.
Wosern nur ein verständiger Gärtner dieses in Acht nim-
met / daß er zu dem Umgraben weder allzudürrer noch all-
zunasses Wetter erwähle: Gestalten in jenem Fall die Luft
und Sonnen-Schein nach Eröffnung der Erde/desto tiefer
in derselben Schoß greiffet / und die wenig-noch inn-
wendig verhaltene Feuchtigkeit heraus holet / und solcher
Gestalt dem Boden alle Krafft und Saft entziehet; In
diesem Fall aber wird die Erde / sonderlich bey leimichten
und starcken Grund/dermassen hart/ daß ein Gärtner her-
nach Mühe haben muß / wann er die Schrollen wieder zu-
schlagen will. Die Art des Umgrabens belangend/so ist ein
allgemeine Regul/daß die Erde zu denen Gewächsen/so un-
ter der Erden ihre Frucht geben/tiefer / zu denen übrigen ab-
ber seichter umgegraben seyn/und im Fall Unkraut vorhan-
den/ dasselbige nicht unvorsichtig/ daß der größte Theil blei-

bet/ abgerissen/ sondern von Grund aus vertilget werden
müsse: gestalten es sonst immer nachzuwachsen pflüget. End-
lich ist bey dem Umgraben dieses zu mercken/ wann man ein-
nige Gewächs/als Salat/Spinat/Kettich und der gleichen
zu unterschiedenen Monaten den Sommer über säet/ daß
man/ also oft ein Beetlein von seiner Tracht geleeret wird/
dasselbige wieder umgraben müsse: damit die wilde Wur-
zeln ausgeklaubet / und dem Ungeziefer gesteuert werden
möge. Davon oben ein besonders Capitel war.

§. 3. Leglich gehöret auch zur Erhaltung des Gartens
die Verjüngung welche nach eines jeden Haus-Vatters
und Orts Belegenheit geschehen mag; und zwar entweder
mit einer starcken Stein-und Mauer-Wand / wann an-
ders das Einkommen des Gartens solchen Kosten ertragen
mag/wiewohl es heut zu Tag nichts neues/ daß der Pasten-
ten Hasen mehr / als das eingeschlagene kostet; und der
Mantel mehr/als der Kerl werth ist; oder auch mit Plan-
cken und Brettern; oder endlich mit einem lebendigen Haag
oder Hecken/welches fast die beste Verjüngung der Gärten
ist/ angesehen sie nicht allem am wenigsten kostet/ sondern
auch sehr wahr-und dauerhaftig ist; von welchen allen wir
in dem III. Buch und dessen 3. Capitel mit mehreren vor-
läuffig gehandelt haben / und hiermit den geneigten Leser
billig dahin weisen: biß wir im andern Theil von der galan-
ten Umzäunung zu denen Lust-Gärten grosser Herren zu
schreiten Gelegenheit nehmen: dann in diesem ersten Theil
gehen wir allein dem allgemeinem Haus-Vatter mit
unserer Feder an die Hand.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 6. §. ult.

Was hier von dem Garten-Zaun gemeldet wird/
welches ist meistentheils in denen Anmerkungen über
das III. Buch/ und dessen drittes Capitel
bey dem Feld-und Acker-Zäunen erinnert worden/dar-
hin wir demnach den Leser gewiesen haben wollen. Hies
wollen wir annoch dieses mit anfügen / daß von denen Gü-
tern und Gründen / welche mit dem Zaun-Recht verse-
hen/ und zu dem Ende verschlossen sind/ daß man darauf
nicht treiben oder werden darff/ gesagt werde: Daß sie
Garten-Recht haben/vid. Ahalv. Fritsch. de Jur. hortor.
von Garten-und Zaun-Recht/th. 1 §. 1. Woraus dann
zu schliessen / daß diejenige Gründe / welche nicht Gar-
ten-Recht haben / sondern auf die man zu Herbst- Zeit
das Vieh treiben darff / mit einem Zaun zu verwahren
nicht erlaubet seye / wosern man nicht zu der Zeit / da die
Frucht auf dem Feld stehet / einen geringen Zaun darum
machen wolle / welchen man aber/ nach Einsammlung der
Früchte/ wieder hinweg thun müsse/ damit das Vieh-
und Weyd-Recht ungehindert exerciret werden könne.
vid. Dietherr. in Contin. Theol. Pr. Besold. voc. Zaun.
Ubrigens

Ubrigens
thanen u
Confil.
sche La
mit dem
zu allen
selbige de
gewesen;
solches en
dieses ein
vorzukunft
tigkeiten
Ambts h
Dieses al
ten/ daß
hinaus fe
hinwiede
quod vi
sicherer h
fern es a
Fritsch. d
den durch
ten Sche
Tit. 26.
ist zu mer
zäunen /
4. §. 1. &
meinem d
seines Ne
sen / in
dert / ka
oder Wit
den / v. C
ehische J
heil / w
gebracht/
geschlossen /
chet werd
Recht. p
reiffung
Joh. Bapt
ist auch d
Beschaf
Bäume
ge in der
man sie
ren oder
anzuma
chen Re
jenige sich
welchem
dritten E
ber wird
gefallen/
derjenige
sen nicht
Her Zeit
enthalten
heut zu
sehr / vid.
leg. Ne
dessen G
massen. v
art. 126. u
verb. S
me hatt
ses Mac

Ubrigens giebet es auch **Bann-Zäume**, welche die Unterthanen über ihre Güter machen müssen; davon zu sehen Consist. Bavar. tit. 25. art. 1. Item, Sächsisch. Gotha'sche **Land's Ordnung** p. 3. tit. 10. Wann aber ein Gut mit dem **Garten-Recht** versehen/ kan der Herr desselben zu allen Zeiten/ auch wider seines Nachbarn Willen das selbige verjäumen/ ob es gleich zuvor niemalen verjäumt gewesen; Gestalten es in seinem freyen Willen gestanden/ solches entweder zu thun/ oder zu unterlassen; zudem ist dieses ein gutes Mittel allen besorgenden Streitigkeiten vorzukommen; dahero dann auch/ im Fall einige Streitigkeiten entstünden/ die Obrigkeit sothane Verjäumung Amtes halber anbefehlen könnte. Frisch. d. dist. th. 20. Dieses aber ist bey solcher Verjäumung wohl zu beobachten/ daß der Herr des Gartens mit dem Zaun nicht zu weit hinaus fahre/ gestalten sonst der Nachbar denselben hinwegwiederum eigenmächtig einbauen könnte/ l. 7. §. 3. ff. quod vi aut clam. & l. 29. §. 1. ff. ad L. A. qui. wiewohl er sicherer handelt/ wann er die Obrigkeitliche Hülf/ so fern es anders füglich geschehen kan/ hierum anseheth. Frisch. th. 21. Inmittelst muß der Herr des Gartens den durch die Überjäumung seinem Nachbarn verursachten Schaden ersetzen/ v. Bayrisch. Land's Ordnung Tit. 26. art. 1. Von denen gemeinschaftlichen Gütern ist zu merken/ daß selbige auf gemeinen Unkosten zu verjäumen/ und zu unterhalten seyn/ l. 4. C. com. sup. div. l. 4. §. 7. & seqq. ff. eod. Wann aber einer unter denen gemeinern oder auch denen Nachbarn/ sich in Verjäumung seines Acker/ Wiesen oder Gartens saumseelig erwieseth/ inzwischen aber die Noth solche Verjäumung erfordert/ kan er zu dem/ seinem Nachbarn durch das Vieh oder Wild verursachten Schaden/ wohl angehalten werden/ v. Consist. Bavar. tit. 25. art. 1. & Sächsisch. Gotha'sche **Land's Ordnung** p. 3. tit. 10. Im Gegentheil/ wann auf solchen Gütern eine gemeine Weid hergebracht/ könnten selbige/ der Gemeind unvorder nicht zugeschlössen/ oder mit einem Zaun zum Garten-Recht gemacht werden. vid. Nö. Meurer p. 2. in Jagt und Forst-Recht. p. 46. wie sehr aber die Umbauung und Einreißung der Zaun gestraffet werde? Davon besiehe Joh. Baptist. Costam de Rata. qv. 46. n. 4. & seqq. Indessen ist auch diese Frag hier zu erörtern; Was es vor eine Beschaffenheit habe/ wann in einem Garten die Bäume so hart an dem Zaun stehen/ daß die Zweige in des Nachbarn Garten hangen/ und wann man sie schüttelt/ das Obs in des Nachbarn Garten oder Hof fällt/ wer nemlich dieses Obs sich anzumassen? Welche Frag/ nach denen Kayserlichen Rechten/ also zu beantworten/ daß solches Obs derjenige sich anzumassen/ in dessen Garten der Baum steht/ welchem auch solches in des Nachbarn Garten bis auf den dritten Tag aufzulesen frey stehet; Nach dreym Tagen aber wird solches Obs des Nachbarn/ in dessen Garten es gefallen/eigen/angesehen die Rechte davor halten/ als ob derjenige/ von dessen Baum solches Obs gefallen/ sich dessen nicht mehr anzumassen verlange/ da zumalen es nach solcher Zeit schon zu faulen beginnt; Dieser Recht-Satz ist enthalten in l. un. ff. de glande leg. Ob aber dieses noch heut zu Tag also üblich/ daran zweiffeln einige Doctores sehr/ vid. Coler. p. 1. dec. 25. Hahn. & Z. ad tit. 7. de gland. leg. Nach Sachsen-Rechte kan sich der Nachbar/ in dessen Garten solches Obs gefallen/ dessen alsobalden anzumassen. vid. Land. Recht. l. 2. art. 52. & Weichbild. art. 126. ut & Carpov. Jurispr. for. p. 3. cap. 32. def. 25. in verb. **Stehen in einem Garten etliche Obs-Bäume hart an dem Zaun/ also/ daß die Zweige in eines Nachbarn Garten hangen/ und/ wann ihr**

selbige Bäume schüttelt/ die Früchte von solchen Zweigen in des Nachbarn Garten fallen/ ic. so verbleiben solche Früchte nach Sachsen-Rechte dem Nachbar billig/ und ihr seydt dieselbe in seinem Garten aufzulesen/ nicht befugter. Von Rechtswegen. Mit welchem die Reformat. on der Stadt Franckfurt übereinkommet/ p. 8. tit. 13 §. 2. ibi. Was sonst von des Baumes Aesten/ so über des Nachbarn Gut hangen/ von Obs wächst/ und auf desselben Grund abfällt/ soll desselben Nachbarn seyn und bleiben/ ic. Zu Mecklen aber und Antwerpen kan sich ein solcher Nachbar nur die Helffte sothaner abgefallenen Frucht zu eignen; Also lehret Græneweg. ad l. 1. ff. de arbor. cad. & l. 1. ff. de gland. leg. Aus welchem demnach erhellet/ daß/ obwohl ein jeder mit dem Seinigen nach Belieben zu schalten und zu walten hat/ l. 21. C. mand. daß/ sag ich/ jedoch niemanden erlaubet seyn/ nach seinem Belieben/ Bäume zu setzen/ dadurch dem Nachbarn ein Schad oder Ungelegenheit zugezogen werden könne/ gestalten wir schon hieroben ad §. 1. h. cap. dargethan/ daß/ wann die Wurzeln der Bäume sich ohnvermuthet dermassen ausgebreitet hätten/ daß zu besorgen/ sie möchten des Nachbarn Gebäude schädlich seyn/ der Herr des Gartens dahin gezwungen werden könne/ daß er solche Bäume hinweg hüt. v. Carpov. d. tr. cap. 81. n. 2. & 3. & Frisch. d. dist. th. 33. nec non Tabor. ad tit. 7. arbor. furt. cael. th. 23. welches ihm durch das Richterliche Gebott aufzulegen/ Carpov. d. l. n. 10. Und dieses ist eben auch also von denen Aesten und Zweigen zu verstehen/ so fern selbige in des Nachbarn Garten/ Haus oder Hof hangen/ und vielleicht einen solchen Schaden machen/ daß die Sonne nicht hinein kommen/ und das Wachsthum der Früchte befördern kan. Allermassen auch dieselbige auf Begehren des Nachbarn hinweg zu thun/ l. 1. pr. & §. ait. Prator. 6. ff. de arbor. cad. Wann aber der andere Nachbar/ von dem solches begehret worden/ sich hierinnen saumseelig erwieseth/ könnten solche Zweig und Aest/ von dem andern/ in dessen Garten/ ic. sie hangen/ eigenmächtig abgehauen/ oder doch zum wenigsten behamelt werden. l. 1. pr. & §. 6. ff. de arbor. cad. Carpov. d. cap. 81. n. 4. Schneidewein. ad §. h. Titius 31. n. 4. J. de R. D. & Frisch. th. 34. Carpov. p. 3. cap. 32. def. 25. n. 5. welches auch von dem Fall zu verstehen/ da dergleichen Aest und Zweig in einen gemeinschaftlichen Garten/ Haus oder Hof hangen/ l. 1. §. praterea. ff. de arbor. cad. Wann aber ein Nachbar dem andern seiner Baum halber wegen des zukünftigen Schadens Caution geleistet/ und es sich begeben/ daß die Baum von Sturm- Winden ausgerissen/ und in des Nachbarn Garten/ Acker/ Weinberg oder Haus gefallen/ mithin darinnen Schaden gethan haben/ in diesem Fall könnte der Nachbar/ dessen diese Bäume gewesen/ ob er gleich Caution geleistet/ deswegen nicht angefochten werden/ angesehen er diesen unversehnen Zufall nicht hat zuvor sehen können. Ein anders wäre es/ wann dieses wegen des hohen Alters der Baum also geschehen/ v. l. fluminum. 24. §. item apud Vivianum. 9. ff. de damn. inf. Carpov. d. cap. 81. n. 8.

Gleichwie nun vorgedachter massen nicht gestattet wird/ daß ein Nachbar dem andern zum Schaden Baum setze: Also kan auch einer dem andern durch solches Baum-Setzen das Licht benehmen so fern er das Licht-Recht hergebracht hätte/ wie zu sehen ex l. 16. & 17. pr. ff. de S. P. V. sonst aber/ wo diese Gerechtigkeit nicht zu erweisen/ könnte dem Nachbar/ welcher sonst die in denen Rechten ihm vorgeschriebene Maas beobachtet/ dieses nicht wohl verwehret werden/ v. l. f. ff. in. reg. junct. l.

ten machen sollte
Garten-Ord.
/ anno 1597. in
dem Baum-
Erar. cap. 3. n. 8.
iß die Türckische
vid. supr.

em

8 vertilget werden
hsen pfeiget. Ende
en/ wann man es
und dergleichen
er über säet/ daß
acht geleeret wird/
it die wilde Wurs
gesteuert werden
el war.
tung des Gartens
en-Haus-Vatters
nd zwar entweder
and/ wann ans
m. Kosten ertragen
s/ daß der Paster
ne kostet; und der
der auch mit Plan-
n lebendigen Haag
umung der Gärten
en kostet/ sondern
n welchen allen wir
mit mehreren Vor-
en geneigten Leser
heil von der gälän-
großer Herren zu
diesem ersten Theil
haus-Vatter mit

ngen.

in gemeldet wird/
Anmerkungen zu
Drittes Capitel
innert worden/ da-
en wollen. Hies
nach von denen Gü-
zun-Recht verse-
/ daß man darauf
werde: Daß sie
sch. de Jur. hortor.
15. Vorauß dann
welche nicht Gar-
an zu Herbst-Zeit
aun zu verwahren
u der Zeit/ da die
ngen Zaun darum
Einsammlung der
damit das Trieb-
ret werden könne.
sola. voc. Zaun.
Ubrigens

1. pr. ff. de S. P. V. Mit welchem fast in allem auch die Reform-
 mat. der Stadt Franckfurt übereinstimmt / p. 8. tit. 7. §. 2. & seq. Insonderheit aber tit. 13. ejusdem part. §. 1. in verb.
 Hat jemand in der Alten Stadt / oder den Vorstäd-
 ten / oder zu Sachsenhausen / in seinem Garten
 Bäume stehen / so seinen Nachbarn mit denen über-
 hangenden Aesten an der Dachung oder Wän-
 den / oder auch unten im Grund / desselben Behau-
 sung mit den Wurzeln / Schaden thäten / der mag
 solches Anlaits Weis auch klagen; da sich dann/
 daß dem also seye / befinden würde / so solle darauf
 durch Richterliche Erkenntnuß / solcher Baum
 innwendig vierzehen Tagen dem nächsten abzu-
 hauen / dem beklagten Theil mit Recht erkennen
 und auferleger werden: Geschehe solches in sol-
 cher Zeit nicht; so soll der Beklagte seines Unge-
 horsams halben 3. Gulden zur Straff verfallen /
 und nichts desto weniger der Urtheil nachmals zu
 stehen schuldig seyn / c. Add. tit. 4. p. 9. §. 1. 2. & 3.
 Unterweilen begiebt sich auch / daß ein Baum auf dem
 Scheid-Weeg / oder auf der Gränzen wächst / und sei-
 ne Wurzel auch in des Nachbarn Grund und Boden aus-
 breitet / in welchem Fall derselbige beiden Nachbarn ge-
 mein wird / §. 3. l. de R. D. l. 7. §. 13. in l. ff. de A. R. D. nicht
 zwar in allen Stücken gleich und unzertrenlich / sondern
 nach dem Antheil eines jeden Grund und Bodens / per l.
 8. pr. ff. de A. R. D. Welchem Zufolge dann ein jeder Nach-
 bar von einem solchen Baum / wann er vielleicht umgehan-
 en worden / so viel zu tractiren hat / als derselbige in
 seinem Grund und Boden gestanden ist. l. 83. ff. pro loc.
 Und hundert nichts / was in l. 6. §. 2. in l. ff. arbor. furt. cael.
 deme zu wider gesaget wird. daß nemlich ein solcher Baum/
 dessen Wurzeln in des Nachbarn Grund ihre Nahrung
 empfangen / nichts desto weniger dessen verbleibe / in dessen
 Grund und Boden er seinen Ursprung hat: Angesehen die-
 ser Rechts. Sag entweder nur von einem jungen Baum/
 der seine rechte Größe noch nicht hat / d. l. 83. ibique Gotofr.
 ff. pro loc. Oder nur von diesem Fall / da man im Zweif-
 sel begriffen / (angesehen freylich sonst davor gehalten
 wird / daß in dubio ein Baum demjenigen zugehöre / in des-
 sen Grund der Stamm stehet / v. Hieron. de Monte tr. de
 finib. cap. 9. & 10.) Oder endlich von einem solchen Baum/
 welcher allein von denen Wurzeln leben kan / die in diesem
 Grund gewurzel haben / aus welchem der Baum entspross-
 sen / v. Cæpoll. d. Tr. cap. 81. n. 10. & gloss. ad d. l. 6. ff. arbor.
 furt. cael. zu verstehen ist. Und einen solchen Baum kan
 ein Nachbar insgemein wider des andern Willen / auch
 nicht einmal vor seinen Theil / umhauen / arg. l. 4. ff. de
 furt. add. Costa de quota & rata. quaest. 46. n. 12. Es wäre
 dann / daß derselbige in einem hauigen Wald (Sylva Cæ-
 dua) der beiden gemein ist / stünde / v. Plot. ad l. 9. C. unde
 vi. Soist auch kein Nachbar befugt / ohne des andern
 Willen / die Wurzeln von einem solchen Baum abzuschnei-
 den / dadurch der Untergang des Baums selbst beför-
 dert werden könnte. Cæpoll. d. 3. add. Vinn. & Schulz. ad
 §. 1. de R. D. wofern die Wurzeln ihm in seinem Garten
 oder Gebäude nicht Schaden verursacheten / v. l. 6. §. 1. ff.
 arbor. furt. cael. & Philipp. usu pr. Inst. libr. 2. Eclog. 13. n. 1.
 Davon wir hieroben gesaget haben / c. Damit aber auch
 in diesem Stücke alle Strittigkeiten vermieden bleiben
 möchten / ist in der Reformation der Stadt Franckfurt
 p. 9. Tit. 4. ganz deutlich verordnet / wie weit man
 die Bäume von denen Schied-Weegen setzen solle:
 Worvon die Wort in §. 1. 2. & 3. d. tit. also lauten.
 Wer Baum von neuem auf sein Gut setzen oder
 pflanzen will / wären dieselbe unfruchtbar / als

Eychbaum / Weichen / Erlen / und dergleichen / so
 sollen sie Ruthen lang von der gemeinen Furch / o-
 der den Schied-Steinen; Wären sie aber fruchtbare
 Bäume / so mögen sie näher / und auf Dreyviertel
 einer Feld-Ruthen von den Schied-Steinen / o-
 der denen Furchen gesetzt werden: Und hat bey
 uns die Feld-Ruthe 12. und einen halben Werck-
 Schuh an der Länge: So soll die Furch in den
 Wein-Gärten 3. Schuh breit / und beyden Nach-
 barn gemein seyn. So dann jemand auf ein Gut /
 es seye in Wein / Garten / Gärten oder Wiesen/
 fruchtbare oder unfruchtbare Bäume setzen woll-
 te / der soll damit auf sich zurück 3. Viertel eine Ru-
 then; aber mit Weiden-Stämmen / Ulmen und
 Weichen in den Wiesen / einer halben Ruthen
 breit / un von dem Stein oder Furchen zu weichen
 schuldig seyn. Item §. 9. & 10. Alle oberzehlte Ord-
 nung von Segung der Bäume / c. sollen allein zwis-
 schen Nachbarn und ihren Gütern verstanden
 werden / dann gegen dem gemeinen Weeg mag ein
 jeder / innerhalb seiner Stein- Bäume setzen / c.
 Doch sollen die Bäume gegen dem Weeg zu / einer
 Ruthen hoch aufgeschneidet werden / damit sie
 dem gemeinen Wegfahrens halber unverbind-
 lich seyn. Es ist aber allerdings vonnöthen / daß / wann je-
 mand seinen Nachbarn mit Pflanzung der Bäume abtrei-
 ben will / er solches nicht zu lang ansehen lassen müsse / gestal-
 ten er sich sonst seines Rechtes entgegen würde / davon
 bermalen in der Reform. der Stadt Franckfurt p. 9. tit.
 5. §. 2. & seq. also verordnet: Doch da solche Bäume / c.
 von neuem wären gesetzt und gemacht worden /
 und der Nachbar vermeinte / daß dieselben ihm zu
 nahe stünden / und deswegen sie abtreiben wollte /
 so soll er solches im selben Jahr / darinnen sie gesetzt
 und gemacht / oder zum längsten in den nächstfol-
 genden dreym Jahren thun / und damit nicht ver-
 ziehen / noch warten / biß solche Bäume und Hecken
 wohl getarhen und aufkommen / und alsdann erst
 das Abtreiben (welches offtermahls mehr aus
 Neid und Mißgunst als Nothdurfft geschieht) /
 fürnehmen. Dann da er solche 4. Jahr ungeklage
 würde verfließen lassen / so soll er hernach des Ab-
 treibens halber nicht mehr geböret werden. So
 viel aber die alten Bäume belanget. was derselben
 in Wein-Gärten gegen Aufgang der Sonnen /
 auf dritthalb Viertel einer Ruthen / und gegen
 Niedergang der Sonnen auf eine halbe Ruthen 3.
 die Weiden-Bäume aber Weichen und Ulmen auf
 anderthalb Viertel einer Feld-Ruthen / von den
 Steinen oder Furchen stehen / die sollen / biß sie
 selbst vergehen / geduldet / und abzutreiben nichts
 gestattet werden. Doch wollen wir die vorherge-
 hende Verordnungen dahin erläutern / daß
 hinfürter in Fällen / da die Bäume nicht gar abzu-
 treiben sind / ein jeder auf seines Nachbarn Ansu-
 chen und Begehren / seine Bäume / sie seyen gleich
 fruchtbar oder unfruchtbar / ein halb Viertel der
 Ruthen von der Furch gegen dem Stamm zu rech-
 nen / so hoch als der Baum ist / über sich zu räumen /
 und alle die Aest und Überhang / so die Ruthen
 weis / biß zu oberst des Baums / abzunehmen /
 schuldig und verpflichtet seye; Auch sie die Feld-
 Geschwohrne ins künfftige gegen männiglich
 dem ansuchenden Theil verheiffen / und geböret
 Massen darauf erkennen sollen / c.

Das

s. 1. Dr
Die

W

Umgrab
 will. 2
 wohl auf
 feste und
 men einzu
 gebrochen
 ne ein we
 hen / und
 Zum and
 alle Kraf
 nütliche
 Kraut un
 Unkraut
 gegen das
 guten Kr
 man dene
 ren möge
 umgrabe
 leichtesten
 Platz in d
 solchem zu
 für Herv
 wohl der
 Strahlen
 nicht zu de
 geschloss
 ne / den S
 tung des
 und Auftr

§. 2.
 wisse Ma
 verderben
 dieses Um
 die Zeit an
 Frühling
 merken: E
 er Lust / sei
 So muß e
 gegraben /
 erforderlic
 Garten im
 und suche
 wählen.
 wühlet we
 Erde nach
 ten im He
 Gabe / den
 und Mürl
 ten. Sollt

Das VII. Capitel.

Vom Umwühlen des Erdbodens im Garten.

Inhalt.

§. 1. Drey Ursachen/warum man den Garten umgraben soll. §. 2. Die Zeit des Umgrabens. §. 3. Die Art des Umgrabens.

§. 1.

Wer seinen Garten so versichert hat / der muß nun auch sehen/das es der Mühe werth sey/ warum man so viel auf dessen Beschirmung wendet/ und deswegen das Erdreich gut zu erhalten und zu bessern suchen. Daher um dreyer Ursachen willen Anfangs das Umgraben/ Umreißen/ oder Umwühlen vonnöthen seyn will. Wann erstlich der Saame in die Schoß der Erden wohl aufgenommen werden soll/ so muß der Boden nicht zu feste und daher lücker seyn/damit er geschickt sey den Saamen einzuschließen. Darzu nun muß die Erde ungerissen/ gebrochen/eröffnet und locker gemacht werden: Dann ohne ein weiches und mildes Lager kan der Saame nicht ruhen / und also auch nicht zu erlectlichen Kräften kommen. Zum andern ziehet das Unkraut/das Gras/ die Quecken/ alle Kraft und Saft so begierig aus der Erde/ daß für die nützliche Gewächse wenig überbleibet: Dann wann gutes Kraut und Unkraut nebeneinander stehen / so raubet das Unkraut aus natürlichem Geiß/ und angeerbter Feindschafft gegen das gute/dasjenige meistens an sich was sonst dem guten Kraut zustehen sollte. Darwider ist nun / und daß man denen Quecken und andern undienlichen Wesen steuern möge/kein besser Mittel/ als daß man die Felder fleißig umgrabe: So wird man die Wurzeln des Unkrauts am leichtesten vertilgen / und denen erwünschten Gewächsen Platz in den Beeten zu stehen/machen/und Saft/sich aus solchem zu ernehren/überflüssig anweisen. Drittens/ weil zur Hervorkomm- und Reifung der Garten-Gewächse so wohl der fruchtbare kühle Regen / als die erwärmende Strahlen der Sonnen erfordert werden; beyderley aber nicht zu dem Saamen eindringen können/ wo der Boden geschlossen ist: So muß man den gütigen Einfluß der Sterne/den Strahlen der Sonnen / und der milden Anfeuchtung des Regens einen leichtern Zutritt / durch Umwerff- und Aufwühlung des Bodens machen.

§. 2. Man hat aber nichts desto weniger darinnen gewisse Maasse nicht nur zu halten/ sondern/ wann man nichts verderben will/ auch auf die Zeit / und dann auf die Art dieses Umwerffens der Erden Absicht zu haben. Was die Zeit anlangt/ so finden wir/ insgemein/ den Herbst und Frühling am bequemsten darzu. Daher folgendes wohl zu merken: Erfordert es eines Menschen Gelegenheit/ oder hat er Lust/ seinem Garten den Anfang im Frühling zu geben? So muß er die Erde im vorhergehenden Herbst wohl umgegraben/ und den Grund zur Aufnehmung des Saamens erforderlich vorbereitet haben. Ist er gesonnen seinen Garten im Herbst vom neuen anzulegen/ so wend' ers um/ und suche/ im vorlauffenden Frühling/ die Felder zu umwühlen. Gestalten/ wann der Garten im Frühling umwühlt worden/ die Hitze der Sonnen im Sommer/ die Erde nach Wunsch richtet. Und wann man den Garten im Herbst umgerissen/ so hat die Kälte des Winters die Gabe/den Boden fein mürbe zu machen. Dann Kochen und Mürbe machen/sind hier zwo nöthige Actiones der Zeiten. Sollte nun ein Gärtner die Garten-Felder bey trucken-

nem und dürrern Wetter mit der Umgrabung angreifen/ so greiffet auch die Hitze der Sonnen desto tieffer in den erdigen Eingenweiden der Erden/ und fordert die noch wenig verhaltene Feuchtigkeit/durch so kräftiges Übersichziehen/gar völlig heraus/und so müste der Boden / durch doppelten Eingriff des Gärtners und der Sonnen um alle Zeugung- und Zeitigungs-Säfte kommen. Will er aber das Umgraben bey feuchtem Wetter unternehmen? So wird die Erde hart / und die Schrollen gerathen so dicht/ daß man sie ohne die größte Mühe nicht wieder zerreiben noch zerschlagen kan. Und das um so viel mehr / je leim- und leetlicher der Grund ist. Derowegen bleibet es dabey/es muß weder der trockene Sommer/ noch der nasse Winter darzu angewendet; sondern die gemachte Frühlings- und Herbst-Witterung zum Umgraben ausgelesen werden. Was man aber des Jahres öfter/ als einmal/ gemessen will/ muß auch öftters als einmal umgegraben werden. Und hieher gehören die Salat-Kettig- und Kerbel-Kraut-Beete: Diese müssen wir allezeit / so bald man sie ihrer Frucht entblößet/ aufs neue umreißen / und durch dieses Graben / zu neuer Fruchtbarkeit vorbereiten/ dadurch bekommt man zweyerley Vortheil: Dem Ungeziefer werden die Gänge verrückt und zerstört/und das Unkraut/ oder die wilden Wurzeln können desto augenscheinlicher ausgeräutet werden. Zur Zeit des Umgrabens gehöret noch was die Alten auch schon angemercket haben / daß man damit ihnen halte/ wann der Wind von Nitternacht gehet. Wir haben oben bey dem Ackerbau schon berührt/und können es hier deswegen nicht ungemeldet lassen: weil man zu sehen hat/ daß man keine Zeit wähle/wordurch die Erde verstopffet wird: Gestalten sonst der Saamen nicht kräftig genug werden kan zu wurzeln/und nöthige Nahrung/ausgehärtete Erde/ zu ziehen.

§. 3. Wann wir nach der Art und Weise dieses Umgrabens fragen/ so hält man für zuträglich diese: Wann das Garten-Feld mit Gras/ Quecken und andern schädlichen Kraut angeflogen ist/ so trachte man das Feld und die Beete mit einem scharffen Grabseid zu zerschneiden/ und zu umreißen: damit das Gras/ so viel nur thunlich ist/ mit Strumpff und Wurzel ausgezerret/ das übrige aber wohl unterfich gearbeitet werde. So muß es desto eher verfaulen. Es ist aber in dieser Art der Herbst besser als der Frühling: weil das Unkraut den Sommer durch eher wieder zu Kräften kommen könnte/im Winter aber desto leichter völlig ersticken muß. Nach dieser Verrichtung muß man die Beete/als einen Neubruch/bis zu dem künftigen Frühling oder Herbst/ nachdem man nemlich das Umgraben im Herbst oder Frühling für genommen/ruhig liegen lassen. Wer aber der Erde diese Ruhe/ aus Geiß nicht gönnen will/ der wundere sich nicht/ wann das ermüdete Erdreich ihm mit erwünschter und sonst unausbleiblicher Fruchtbarkeit nicht gehalt. Ferner muß der Gärtner das Feld mit einer dreysackichten Mist-Kreule durchziehen/und sich die Mühe nicht reuen lassen/ die vorhin übergebliebene Mist-Kraut herauszureißen und besetzt zu werffen. Und alsdenn mag er thun/ was das folgende Capitel anweisen wird. Doch also / daß er erstlich nur ein wenig Dunge / und das Feld mit der Dunge noch ein wenig ruhig liegen lasse. Darauf brauch er sein Grab-Eisen zum drittemal / und umsteche das Feldlein: Alles zu dem Ende / daß die Dunge desto besser hinunter gestürzt / und der Saame mit besserem Erfolg/

folg/ der gütigen Schoß unserer Mutter/ die uns/ nächst Gottes Seegen / so mühsam ernehren muß / vertrauet werde. Was bey der Art des Umgrabens/ Herrn Wolff Albrecht Stromers/ von Reichenbach-Hochadelichen Herrlichkeit mit Herrn Petro Laurenberg erinnert / das ist nicht obenhin zu merken: Daß man nemlich ein lang oße gelegenes und neues Erdreich im ersten Jahr nicht gar zu tief umgraben solle: Daß man im andern und dritten Jahre etwas tiefer einsetzen/ dabey aber beobachten müsse/ wie die alte Erde hinunter/ und die neue herausgestochen werde. Sie versprechen/ man könne dadurch umwegen bringen/ daß man an der Zahl selner/ und an der Menge wenis-

ger Düngung vonnöthen haben werde. So ist auch die Ursach/ die sie geben/ gar vernünftig: Dann der Saame bekommt/ weil das Erdreich hervorgestochen worden/ alle Jahr eine neue/frische Erde; und der alte Grund/welcher hinunter getrieben wurde/ kan allezeit zwen Jahre ruhen/ und/ in dieser Ruhe/ immer neue Kräfte erprießlicher Fruchtbarkeit überkommen. Gleichwie nun die Holländer sonders sparsam und haushaltisch sind; Also haben sie auch hierzu/ damit sie die Dunge ersparen/ eine besondere Art der Pflüge verfertigen lassen; welche jährlich tiefer eingestossen werden / und frische Erde hervorreißen können.

Das VIII. Capitel.

Vom Düngen/ und Mist-Beetern.

Inhalt.

- §. 1. Die Düngung ist bey denen Gärten so nöthwendig als bey denen Feldern/absonderlich aber bey denen Kuchen-Gärten. §. 2. Was für eine Art des Dungs oder Mistes zu erwählen. §. 3. Was man sonst zur Gärten Düngung brauchen könne. §. 4. Welches die rechte Zeit des Dungs seye. §. 5. Von denen Mist-Beeten/und derselben Zurichtung.

§. 1.

Die Pflög- und Wartung des Gartens gehöret seiner Anfangs gleich / eben wie wir oben bey denen Aeckern gewiesen haben/ die Düngung: und ob wir zwar daselbst ziemlich zur Nothdurfft gemeldet / so will es doch vonnöthen seyn / auch bey dem Garten-Weck hiervon fürklich Erinnerung zu thun/ weil die Gärten unterweilen/ zur Erquickung/ des Dungs/ vielmehr als andere Felder bedörffen/ absonderlich aber die Kuchen-Gärten/ welche zum offtern in einem Sommer mehr als einmal tragen/ und weil sie demnach von doppelter Arbeit ausgefogen und abgemergelt/ und der natürlichen Wärme hierdurch beraubet werden/ als muß man sie nöthwendig durch Zulegung eines guten Mistes wiederum erhützen / und bey ihrer Fruchtbarkeit erhalten. Nichts zu sagen daß ein grosser Unterschied zwischen Gärten und Feldern von Hülsen-Früchten/ oder auch dem Düngen der Bäume nöthwendig seyn muß: welches dann die nachfolgende Abhandlungen dem allgemeinen Haus-Vatter gar deutlich zu verstehen geben werden.

§. 2. Gleichwie aber im Feld- und Garten-Bau zwen Ding sonderlich wohl zu beobachten sind: Die Art oder Weise/ eine Sache zu vollführen/ und die Zeit/ darinnen sie füglich geschehen soll: Als werden wir dieser Lehr-Art auch hierinnen im Garten nachgehen: eben wie wir dieses in dem Feld-Bau zu thun jederzeit gewöhnt waren. Die Art des Dungs betreffend/ wird insgemein der Schaaß-Ziegen- und Kuh-Mist für den besten und nützlichsten gehalten; hingegen gebrauchen auch ihrer viele Ross-Mist / welchen man aber wegen seiner Hitze nur gegen den Winter nehmen solle; will man aber Tauben- und Hühner-Mist gebrauchen/ so muß man es im Herbst thun/ damit dessen übrige Hitze von des Winters kühler Feuchtigkeit gemittelmäßiget werde. So kan man auch Gassen-Koth aus denen Fuhr-Wege/ wo viel Lachen sind/ bey trockenem Wetter zusammenführen und zusammenhäuffen lassen / absonderlich auf denen Land-Strassen / wo die Ochsen-Frieb oder sonst gemeine Vieh-Friefften sind/ da von dem Vieh-Mist der Koth fett wird / welches darnach eine fürtreffliche Düngung giebt. Im übrigen kan sich auch ein Gärtner hiermit helfen/ wann er das Jät-Gras und alles/ was von Blättern und

Stengeln ohne diß weggeworffen wird/ ausser dem Garten/ oder in einem Winkel desselben/ über einen Hauffen schläget/ und solches wohl abfaulen läffet/ zugleich auch Abschnittlein vom Buchsbäum und Rosen-Stauden darunter menget: Massen solches ebenfalls an statt einer guten Düngung nützet. Endlich kan auch der Laug-Mischen/ so vom Waschen überbleibt / item der Ofen-Ruß und Mergel mit großem Nutzen gebrauchet werden. Wo aber ohne dem schwarzer Grund ist / hat man dieser Bemühung nicht vonnöthen.

§. 3. Es trägt sich indessen oft zu / daß man die jetzt beschriebene Düng gar nicht / oder nicht um die Zeit / in welcher man sie nöthig hat / bekommen kan. Da muß man sich dann bald zu was anders entschließen / und nehmen/ nicht/ was man haben soll/ sondern was man haben kan. Dann da bedienen sich etliche im Garten des Kach; bey welchem sie aber allezeit dieses erfahren werden / daß er endlich die Fruchtbarkeit des Bodens hemme / ob er gleich das Wachsthum derjenigen Gewächse / auf die er gedunget worden/ beschleunigt. Und gefällt mir hier das Sprichwort wohl: Wann ein Acker mit Kalch gedunget worden: so werden nur alte Leute davon reich: Das ist/ die Jungen/ die dessen Genuß noch lang haben möchten/ müssen endlich darben; weil dessen Fruchtbarkeit nicht lang dauret; Die Alten aber sind aufs beste mit ihm zu frieden/ weil er alle Kräfte auf einmal verpenderet / und durch alzu schnelle Fruchtbarkeit ihnen allen Ueberfluß giebt; aber auch so zugerichtet wird/ daß er eben mit dem Alten stirbt/ und dem Jungen nichts mehr trägt. Wer zur Düngung die Fäulung der alten Eichen-Stöcke und der Weiden-Störren/ die zerknirscht/ und mit anderer Erde vermischet worden/ gebrauchen will / der wird seinen Nutzen/ bey der Fruchtbarkeit / die sie stattlich vermehren / noch wol finden. Man wendet auch nicht übel darzu / das versaulte Laub / und was man sonst / als unrichtig ausgejätet / wann es gleichfalls zur Faulnis gebracht worden/ an. Und dieses um so viel vortrüglicher/ je länger es also untereinander gelegen ist. Wer seine Mühe recht glücklich in Ziehung der Recken anwendet / der erfähret / daß derjenige Schleim/ welcher aus denen Weihern/ Teichen/ alten Wasser-Gräben und Flüssen gezogen wird / absonderlich geschickt sey / die Negeleins-Stöcke recht frech zu machen / und mit vielen Pflanzen zu behängen: die ganze Kunst bestehet darinnen / daß man ein wenig dergleichen Schleim dörre / und unter andere Erde mische. Es ist nicht zu sagen / wie frech der Stoß und wie willig er werde / gleich freche Blumen und Pflanzen zu treiben. Man nimmet auch die Säung und Verpflanzung dieser Blumen den zunehmenden Mond

und das
Aber wir
sen Schi
daß er di
Es wird
mehr/ n
beybring
gnüget se
Förrens
brauchen
den/wan
re Düng
der jetzige
dieser W
die Gerbe
die Garte
Feine and
jenige we
machend
geziefer u

§. 3
Dung de
und Hau
bige auf
sondern v
daß man
wo die W
lassen; hi
damit be
Frühling
mit der a
ausgedör
ger Nach
der im D
viel Düng
schwach n

§. 5.
springend
ten erkem
richten pfl
eben-Gar
der Som
sechs Sch
Gruben u
Wasser d
sehr emen
solches ein
größte Hi
Finger pr
brennet de
stehen lass
kommt. §
ter sich ere
im alten Li
Kressen;
man innen
speisen hat
Gewächs
selbige St
Gewächse

und das Zeichen des Löwen in Aecht. Dieses obenhin. Aber wieder zu unserer Dungkung! Man nehme eben diesen Schleim zu denen Garten-Beeten/ und verlichere sich/ daß er die Stelle der besten Dungkung nützlich vertreten werde. Es wird dem Leser nicht beschwerlich seyn/ wann ich noch mehr/ was ich mit Vortheil selbst geprüfet/ über voriges beybringe; ob er gleich mit dem bisherigen schon hätte vergnüget seyn können. Die Wald-Streu/ welche uns die Förren-Bäume geben/ lassen sich auch stattlich hierzu gebrauchen. Nur fühlen diese Bäume den größten Schaden/ wann man ihnen die Streu nimmt/ wovon sie selbst ihre Dungkung haben müssen. Ich meines Orts weiß/ daß der jetzige Holz-Mangel guten/ wo nicht meisten Theils/ dieser Wald-Streu-Sammlung/ zuzuschreiben sey. Wer die Berder-Loh zwey oder drey Jahr verliegen/ und hernach die Garten-Beete damit bedingen läset/ hat sich auch um keine andere Dunge zu bekümmern. Gleichwie auch derjenige/ welcher die Aische braucht/ nicht nur eine fruchtbar-machende Dunge/ sondern auch ein gutes Mittel/ das Ungeziefer zu vertreiben/ hat.

§. 3. Die Zeit des Dungkens belagend/ so kan die Dunge den Winter durch auf die Garten-Felder geführt/ und Hauffen-weis aufgeschöbert werden; allermassen selbige auf solche Weis von der Sonnen nicht ausgefogen/ sondern von des Winters Feuchtig eingeweicht wird/ daß man also nachgehends im Ausbreiten denen Plätzen/ wo die Mist-Hauffen gelegen/ wohl etwas weniger Dunge lassen; hingegen aber die andere leeren Orte desto reicher damit bezeihen kan. Und dieses soll geschehen im ersten Frühling/ kurz vorher/ wann man umgraben will/ damit die ausgebreitete Mist nicht von dem Merzen-Lufft ausgedörret/ und solcher Gestalt die Erde mit desto weniger Nachdruck gedunget werde. Im übrigen soll ein jeder im Dungen die Mittel-Maas beobachten/ gestalten zu viel Dunge den Grund verbrennet; zu wenig aber denselben schwach machet.

§. 5. Der Nutzen des Dungs/ und die daraus entspringende Fruchtbarkeit kan auch aus denen Mist-Beeten erkannt werden/ welche man folgender Gestalt zuzurichten pfleget; nemlich man erwählet einen Ort in dem Küchen-Garten gegen Mittag/ so den ganzen Tag über von der Sonnen beschienen werden kan/ daselbst grabet man sechs Schuh tief die Erden aus/ und füllet hernach solche Gruben mit Pferd-Mist/ und wann man etwas vom Mist-Wasser darauf gegossen hat/ alsdann pfleget man ungefehr einen Schuh hoch gute Erden darauf zu schütten/ und solches einen/ zwey oder drey Tag anstehen zu lassen/ bis die größte Hitze des Mistes vorbey/ welches man mit einem Finger probiren kan. Dann wann es noch zu heiß/ so verbrennet der Saame darinnen: weßwegen man es so lang stehen lassen muß/ bis es eine temperirte Wärme bekommt. Wann demnach gutes/ weiches und offnes Bettler sich ereignet/ alsdann kan man ein solches Mist-Beet im alten Liecht des Mondes/ mit Lattich/ Zwiebeln und Kressen; im neuen Liecht aber mit Kettich besäen/ so wird man innerhalb drey Wochen Salat und Kettich zu verspeisen haben. In das Mist-Beet aber pfleget man Frühe Gewächse und Küchen-Kräuter zu pflanzen/ und auf dieselbige Stroh-Decken zu legen/ damit der Frost solchen Gewächsen keinen Schaden bringe. Die Form derselben

ist also beschaffen/ daß man sie von ungefehr anderthalb Schuh hoch von der Erden/ und drey bis vierthals Schuh breit mache; die Neben-Wände aber können mit eichene. Zweiglein oder Pfosten eingefasset/ und/ so man will/ unten so weit offen gelassen werden/ daß man jederzeit warmen Ross-Mist darunter schieben kan. Die Länge der Mist-Beet wird nach Belieben/ gemacht/ und der Willführ eines jeden Haus-Vatters überlassen/ welcher selbige nach Proportion seines Küchen-Gartens/ wohl einzurichten wissen wird.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 8.

DOn der Nutzbarkeit der Dungkung/ und denen Miststetten haben wir bey dem 8. Cap. §. 8. dieses Buchs gehandelt: Add. Tabor. de Jure Colon. Prov. th. 44. & Corpoll. tr. de S. P. V. cap. 78. Item Petr. Gregor. Tholosan. S. J. V. lib. 37. cap. 4. n. 7. Dieses einige wollen wir hier mit beyfügen/ daß wann jemand in meinem Garten (oder auf meinem Acker) welcher ohne dem mit einem fetten Erdreich versehen/ oder schon vorher gedunget worden/ Mist geführt/ und denselben aufs neue gedunget/ daß/ sag ich/ derselbige des verursachten Schadens wegen belanget werden kan/ *textus est expressus in l. 7 §. 6. quod vi aut clam. dann/ gleichwie durch das allzuwenige Dungen der Grund und Boden schwach wird: also kan auch derselbige durch das gar zu viele Dungen verbrennet und verderbet werden. Wann aber durch sothane Dungkung der Garten (oder Acker) gebessert worden/ hat es eine andere Bewandnuß/ v. l. 7. §. 7. ff. quod vi ut clam. Gleichweise können auch diejenige rechtlich belanget werden/ welche den in die Gärten oder Felder geführten und daselbst aufgehauften Mist dieblichen entwendet und darvon geführet. Davon zu lesen Petr. Gregor. Tholosan. Syntagm. Jur. Univers. lib. 37. cap. 4. n. 6. 161. Idcirco & steruus Instrumentum quodammodo erit, & ejus gratia etiam legem de eo non rapiendo, vel de furato restituendo institutam fuisse à Solone ex Suida in verb. *βολύτη δίκην* constat. Ex qua *βολύτη δίκην*, actio de fimo, valde necessaria rusticis, &c. gestalten dieselbige den Herrn des Gartens oder Ackers seiner so unentbehrlichen Nutzbarkeit und Besserung beraubet haben; und diese Besserung hat auch der Beständner des Gartens jährlich zu thun/ welchem der Garten Bestands-weis eingeräumet worden: Wann aber der Egenherz zweiffelt/ ob der Dunge von dem Beständner recht geführet worden/ soll er deswegen sein den Augenschein einnehmen: Allermassen ihm am meisten daran gelegen/ daß der Garten nicht verderbet werde. v. Dietherr in Contin. Thes. Pr. Befold. voc. Roth. Ob aber/ und mit was Maas jemand über des andern Grund und Boden Mist führen könne: da von besihe l. 22. §. 3. ff. quod vi aut clam. add. Weizenegger de Servitut. dis. 3. cap. 7. n. 11. Müller in Pract. re. Forens. ref. 52. n. 16. & 20. in f. Und kan dieses unschwer hiervon abgenommen werden/ was wir bey dem andern Buch von denen Gerechtig- und Dienßbarkeiten angemercket haben.*



Das

So ist auch die
ann der Saas
ochen worden/
e Grund/wel-
wen Jahre ru-
fften ersprieß-
ie nun die Hol-
; Also haben
n/ eine beson-
the jährlich tie-
e hervorreißen

affer dem Gar-
einen Hauffen
gleich auch Ab-
tauden darun-
ätt einer guten
aug-Aischen/ so
Ruf und Mer-
Wo aber oh-
fer Bemühung

af man die jets-
im die Zeit/ im
an. Da muß
ffen/ und neh-
was man haben
ten des Kuchsz-
werden/ daß
hemme/ ob et
hse/ auf die er
ält mir hier das
nit Kalch ges-
Leute davon
zenuß noch lang
il dessen Fruchts-
sind aufs beste
einmal verspen-
keit ihnen allen
ird/ daß er eben
chrs mehr trägt.
Eichen-Stöcke
/ und mit ande-
ill/ der wird sei-
sie stattlich ver-
auch nicht übel
sonsten/ als un-
ur Faulnus ges-
iel vorträglicher/
Wer seine Mü-
n anwendet/ der
scher aus denen
ben und Flüßen
die Negeleins-
elen Pflanzen zu
amen/ daß man
und unter an-
/ wie frech der
che Blumen und
die Säung und
menden Mond
und

Das IX. Capitel.

Von dem Saamen / und was bey dessen Ausfäung zu beobachten.

Inhalt.

- §. 1. Welcher Saame vor andern im Ausfäen zu erwählen? §. 2. Welches die rechte Zeit zum Ausfäen? §. 3. Auf was Art und Weise das Ausfäen zu verrichten? §. 4. Wie man den Saamen einsammeln/und aufheben solle/damit man denselben zum Ausfäen gebrauchen könne?

§. 1.



Ann demnach der Garten also durch Beschirmung / Umgrabung und Dungung / wie bisher gelehret / angeleget und zugerichtet worden / so muß sich der Gärtner / weil das meiste von ihm durch Saamen fortgepflanzt werden soll / bey demjenigen / was seinen Hervorwachs durch den Saamen haben soll / zum Ausfäen schicken; bey welchem er / theils die Natur des Saamens / theils die Zeit und Art des Ausfäen zu beobachten hat. Die Natur des Saamens betreffend / ist zu wissen / daß aller rund / fett / und lieblicher Saamen besser als der platt und kleine sey: Dergleichen daß der zwey-drey- und vier-jährige besser / als der neue zum Ausfäen diene: Und endlich / daß der an mitternächtigen und frostigen Orten gestandene Saame / lieber in denen mittägigen wachse / als wann er von warmen Orten an kalt und scharffe Luft verferet wird. Ehe und bevor er aber ausfäet / soll er diejenigen Saamen / so eine harte Rinden oder Schaalen haben / und im Aufgehen sich etwas hart und ungeschlacht erweisen / ein wenig spalten / auf daß der Kern desto mehr Krafft erlangen / und die Feuchtigkeit von oben her desto besser durchdringen möge. Sonderlich aber soll er vor dem Ausfäen allen grossen und harten Saamen einweichen / damit er nicht allein desto eher aufgehe / sondern auch desto schönere Blumen und schmachtstere Früchte bringe. Dahero wird der Zwiebel-Saamen in Kuh-Mist-Wasser / Melonen in Honig- oder Zucker-Wasser / Kürbis- und Gurcken-Saamen in Milch / Erbsen in Brunnen-Wasser eingeweicht / und so mehr. Dabey nicht aus der Acht zu lassen / daß kein Saame unter der Sonnen so klein sey / der nicht sein verborgenes Herzklein habe / aus welchem erstlich die Wurzel / deren Amt ist Nahrung zu hohlen / unter sich dringet; Stengel und Kraut aber über sich treibt. Mein Gott! wie gar klein ist der Cypressen-Saamen / der seine Wurzel doch tief unter sich langen läset / und den Stamm und die Blätter über sich hoch hinaus strecket. Was nun der Wurzel nach unter sich / was dem Stamm nach über sich gehet / das hat seinen Ausgang an der Wurzel. Und man sage mir / wer hat doch die Ameissen so flug gemacht / daß sie dem Saamen oder dem Getraid / welches sie eintragen / die Herzklein abbeißen / daß sie nicht mehr auswachsen können: sonst wären sie ihnen nichts nütze. Es möchte sonst die Frucht von denen Würmern abgefressen / oder sonst verdorben seyn: Ist nun das Herzklein ganz / so kan doch die Frucht oder das Gewächs aufgehen.

§. 2. Die Zeit des Ausfäens belangend / so pflegen im Frühling fast alle Saamen nützlich ausgestreuet zu werden: Wiewohl auch dazu bisweilen andere Jahres-Zeiten / nach der Beschaffenheit der Gewächse / gebraucht werden. Und zwar säet man im Anfang / so bald das Erdreich erwei-

chet / und man den Finger hineindrucken kan / Kohl / rothe Ruben / Zwiebel / Spinat / und dergleichen. Im April säet man Artischocken / Lactucken / Kürbis / Gurcken / Spargel / Löffel-Kraut / und so mehr. Im Anfang des Mayens säet man Majoran / Rosmarin / und so fort. Im Sommer wird wenig gesäet / absonderlich zur Zeit der Hunds-Läge / da fast alle Ausfaat vergebens ist. Jedoch kan alle Monats etwas vom Salat / Rettich / und andern gemeinen Dingen sicher gesäet werden: damit man allezeit etwas junges in der Kuchen haben möge. Im Herbst befäet man entweder solche Sachen / die bald darauf zu nutzen / oder die den folgenden Frühling zeitlich herfür wachsen sollen. Der Winter aber läset nicht zu / in offenen Gärten etwas auszusäen: Doch / so man in die Keller oder andere warme Gemächer gute Erden führen läset / so kan man unterschiedliche Sachen / absonderlich die Kuchen-Kräuter / daren säen / um solche bey der Winters Zeit zur Rarität zu haben. Bey dem Blum-Berck ist die bequemste Zeit zu säen im Meyen / und im September im Neumond. Endlich muß auch der Mond-Wechsel bey der Ausfaat wohl beobachtet werden: Dann was über der Erden und groß wachsen soll / als Erbsen / Melonen / Kohl / Kraut / Obs-Baum und dergleichen / muß um das volle Licht: Was aber in dem Erdreich zunehmen soll / als Ruben / Rettich / Seleri / Meer-Rettich / und so mehr / muß um das neue Licht gesäet und gepflanzt werden. Bey aller Ausfaat aber soll man einen stillen und warmen Tag erwählen.

§. 3. Die Art des Ausfäens betreffend / müssen vorher die Beetelein mit dem Rechen fein sauber geebnet und abgezogen / und nach Beschaffenheit der Gewächse eines dick das andere dünn gesäet werden. Dann den Salat / Brunn-Kress / Spinat und dergleichen pflegt man etwas dicker: Hingegen Rettich / Steck- und Zucker-Rüblein / und andere Wurzel-Gewächs / etwas dünner zu säen / oder gar zu stecken / gleichwie man mit rothen Ruben / Artischocken und Erbsen auch zu thun gewohnt ist. Nach verrichteter Ausfaat aber / muß der ausgestreute Saamen vom Frost / Vögeln und Ungeziefer mit Fleiß bewahret werden.

§. 4. Will man aber Saamen haben / so muß man denselben entweder von andern kaufen / oder selbst ein sammeln / welches letztere auf folgende Art geschieht: Nämlich man läset an einem Gewächs oder Pflanz / wann man Blum-Gesäme haben will / eine Blum oder zwey zum meinsten / und zwar derjenigen stehen / so am schönsten und vollkommensten sind; so bald nun der Saame zeitig wird / solcher mit Fleiß eingesamlet / wohl verwahret / und bis gegen den Herbst behalten / damit er alsdann gebührend ausgesäet werden möge. Die Verwahrung selbst aber geschieht entweder in einem Kästlein / Gläsern oder andern reinen Gefäß / bey welchem insgemein ein Zettlein mit dem eigentlichen Namen und der Jahr-Zahl geleyet wird / damit man zu seiner Zeit denselben recht erkennen möge. Die Kräuter samt ihren Blättern pflegt man gemeinlich zu sammeln / wann sie vollkommen; Die Wurzel aber / wann die Blätter von denen Kräutern abgefallen sind / und zwar bey schönem klarem Wetter / und bey abnehmendem Mond.

Rechts.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 9.

Als ein jeder in seinem Garten/ und solcher Gestalt auf seinem Grund und Boden nach Belieben säen dürfte/ ist ein ausgemachte Sache/ v. l. C. mand. so gar/ daß derjenige/ welcher einem solches verbieten will/ deswegen actione injuriarum belanget werden kan/ v. l. injuriarum actio. 1. §. ult. ff. de injur. Add. Cæpoll. de S. P. R. cap. 18. n. 1. Wofern nur solches dem Nachbarn nicht zum Ueberlast/ Nachtheil oder Schaden gereicht/ inmassen dithfalls sothane Freyheit wol in etwas eingeschräncket werden kan. Welchem zu Folge dann keiner so leicht befugt ist/ von neuem Gräben/ Furchen/ Berge/ Bühel oder dergleichen zu machen/ dadurch der gewöhnliche Lauff des Wassers verhindert/ und solcher Gestalt die Früchte/ Saamen oder anders überschweimet/ verstreuet und schadhafft werden könnten/ v. l. 1. §. 1. & 4. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. l. 8. §. 5. ver. in suo. ff. si serv. vind. Reform. der Stadt Worms Lib. 5. part. 4. tit. 22. §. Es mag aber ein jeder/ &c. Wann aber das Wasser von Natur schadet/ v. l. 1. §. 1. in l. & §. 10. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. (welches geschieht/ wann von einem erhabenen Grund und Boden/ in einem thalhängigen/ daß Wasser abschiesset/ in Erwägung/ die niedere Gärten und Felder allezeit die Beschwerneuß haben/ daß das von oben herabfließende Wasser zu denselben hinunter schiesset/ l. 1. §. 1. 2. 22. & 23. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. Ferner/ wann jemand seinen Garten oder Felder in noth-

wendigen Bau zu erhalten/ etwas dergleichen machet/ l. 1. §. 3. & 7. ff. d. d. desgleichen auch/ wann die Garten-Beeter oder Felder ohne gemachte Wasser- Furchen nicht können besäet oder gebauet werden/ (l. 1. §. 5. ff. d. d.) in diesen und andern dergleichen Fällen ist einem unverwehret/ Gräben/ Furchen/ oder etwas anders dergleichen zu machen/ obgleich dem Nachbar einiger Ueberlast und Schade entstünde; dd. ll. V. C. J. A. Lib. 39. tit. 3. th. 3. & 4. & Cæpoll. de S. P. R. cap. 17. Gleicher Gestalt wird auch jemanden die freye Macht in seinem Garten zu säen oder zu pflanzen/ &c. benommen/ wann hierdurch des Nachbarn Gerechtigkeit/ die demselben vielleicht in einem solchen Garten zukommt/ gekränkert wird; als zum Beispiel/ wann jemand das Wasser durch seines Nachbarn Garten/ in seinen Garten zu leiten berechtiget wäre/ in diesem Fall kan der Nachbar in solchem seinem Garten/ auch Säens oder Pflanzens wegen keinen Graben/ Gruben oder etwas anders dergleichen machen/ dadurch das Wasser verderbet/ und die Wasserleitungs- Gerechtigkeit/ gekränkert wird/ v. l. 1. §. Labeo putat. 27. ff. de aqu. quot. & tit. add. Cæpoll. de S. P. R. cap. 18. n. 2. Woraus dann abzunehmen/ daß die Eingangs- gemeldte freye Macht auf unterschiedliche Weis limitiret und eingeschräncket werden könne. Ob aber jemand auch auf einen frembden Grund und Boden säen/ und hernachmahls der von solchem Saamen her vorgebrachten Früchte sich anmassen könne? Solches haben wir bey dem X. und XI. Capitel des dritten Buchs/ nebst andern zum Saamen gehörigen Stücken mit mehrern abgehandelt.

Das X. Capitel.

Von dem Umsetzen/ Pflanzten und Begießen.

Inhalt.

§. 1. Welche Pflanzen des Umsetzens bedürffen/ die müssen nicht allzubart aus ihrer alten Stelle gerucket/ und in eine frembde Derberge verkehret werden/ sondern man muß ihnen ein wenig Zeit lassen/ bis sie erstarret sind. §. 2. Die Art des Versetzens/ und was darbey zu beobachten: §. 3. Welches die beste Zeit zum Versetzen sey. §. 4. Vom Begießen/ dessen Art und Weise/ item von der Zeit desselben.

§. 1.

Wachdem es aber etliche Gewächse giebt/ welche des Umsetzens bedürffen/ und hiervon gebessert werden; als wird etwas weniges auch von demselben zu melden seyn. Ich habe mit Fleiß gesagt/ etliche Gewächse/ um diejenigen hiervon auszuschließen/ welche nicht davon gebessert werden/ denen es derhalben besser ist/ wann sie an ihren alten Plätzen verbleiben. Diejenigen aber/ so von dem Umsetzen gebessert werden/ sind folgende: Nämlich Zwiebel/ Artischocken/ Salat/ Seleri/ Cicori/ rothe Rüben/ Kohl- Kräuter und dergleichen; Bey welchen/ und allen andern dieses zu mercken/ daß die Pflanzen nicht gar zu zart aus ihrer alten Stell gezücket/ und in eine frembde Herberg verkehret werden müssen/ besonders/ man muß ihnen darum desto besser Zeit lassen/ damit sie ein wenig erstarcken/ der Luft und des Landes gewöhnen/ und die Verwachsung mit desto weniger Empfindlichkeit gedulden mögen/ und dieses gehet um so viel desto glücklicher von staten/ wann die Beetlein/ darein sie kommen/ mit guter Erd/ und gnugsamen Dung versehen sind.

§. 2. Bey diesem Umsetzen nun/ hat ein fluger Gärtner/ theils auf die Art und Weise/ theils auch auf die Zeit zu sehen: Die Art und Weise des Umsetzens betreffend/ geschieht dasselbige gemeiniglich mit einem Sessholz/ mit welchem in dem Beetlein eine Grube gemacht/ dieselbe mit der Pflanzen besetzt/ und nachgehends mit beyden Händen zugedruckt wird; Das Einsetzen der Pflanzen selbst aber geschieht gemeiniglich etwas tieffer/ als sie vorhero gestanden/ und werden die Wurzeln von denen überflüssigen Fasern mit einem scharffen Messer gereiniget. Und gleichwie es nicht nützlich ist/ die Saamen zu vermischen: Also kan es auch nicht vorträglich seyn/ wann man allerhand Kräuter an einen Ort pflancket und versehet/ so/ daß Wurzel/ Kräuter und Früchte durch einander wachsen: Daher einem jeden Gärtner zu rathen/ daß er jedwedem seinen sonderbaren Platz und Stelle einraume. Weilt es aber ohnmöglich ist/ daß die Wurzeln alsobald die neue Erden anfassen/ und dadurch ihre Pflanzen belebend machen/ weßwegen auch diese von Anfang ganz matt und ohnmächtig aussehen; Als will hauptsächlich vormöthen seyn/ daß sie vom Anfang etliche Tag her mit einem Deckel von Stroh- und Haffner- Erden von denen heißen Sonnen- Strahlen beschattet/ und mit fleißiger Beprenzung/ damit sich die Wurzel desto eher mit dem Grund vereinige/ erquicket/ darneben auch bey der kühlen Nacht Luft offen gelassen werden/ bis sie sich wieder aufzurichten/ und zum Wachsthum zu greiffen anfangen.

§. 3. Die Zeit des Umsetzens und Pflanzens betreffend/ so kan zwar dasselbige fast alle Monat durch/ nach P p p p Art

Rechts.



Art der Gewächse verrichtet werden / jedoch sind hierzu die beste Zeiten / der Frühling und der Herbst: Angesehen in denen übrigen Monaten die Hitze und Kälte dergleichen Arbeit nicht gedeyen läffet. Die beste Zeit ist wann das Erdreich noch etwas Feuchtigkeit in sich / noch besser aber / wann man aus gewissen Muthmassungen einen Regen bald zu erwarten hat. Inzwischen muß man auch auf des Mondes Liecht sehen: Dann was nicht im Saamen schießen soll / muß um den Neumond / was man aber voll und dick begehret / um den Vollmond gepflanget werden. Wie dann auch die Gewächse / so unter sich in die Erde wachsen sollen / im abnehmenden; hingegen aber diese / so über sich schießen sollen / im zunehmenden Mond in den Grund kommen müssen. Eben also muß man diejenige Gewächse / worvon man Wurkeln oder Früchte begehret / im abnehmenden; worvon man aber Blätter oder Blumen verlangt / im zunehmenden Mond begatten. Endlich ist zu merken / daß die Kuchen-Gewächse / so die Kälte wohl vertragen können / früh; die zarten aber später gepflanget werden müssen.

§. 4. Nicht allein aber soll ein kluger Gärtner das Pflanzen und Umsetzen / sondern auch das Begießen zu rechter Zeit verrichten / in Erwägung das umgesetzte Gewächs hierdurch erhalten wird / in Unterlassung dessen aber leichtlich verdirbet. Und dieses Begießen muß wenig und nicht häufig oder stark; hingegen aber desto öfter geschehen / und zwar im Sommer zu Abends / im Frühling aber zu früh / doch daß das Wasser wohl überschlagen / und absonderlich im Sommer nicht zu kalt seye; Gestalten das Begießen sonst mehr Schaden als Vortheil geben würde: Weswegen diese Vorsorg hierinnen dem Gärtner vonnöthen seyn will / daß er das Brunnen-Wasser entweder in einem ausgefäseten / und im Garten an einen gelegenen Ort liegenden Behälter / oder nur in ein großes Faß

oder Zuber schöpffe / mithin ein oder zwey Tag an der Sonnen stehen lassen / oder auch wohl etwas weniges von Kuh- oder Schaaß-Mist darunter menge / damit das kalte Brunnen-Wasser etwas erwärme. Dahero dann die Gartenes-Berständige diese Regel vorschreiben / daß man jederzeit gestandenes und kein frisches Wasser zum Gießen gebrauchen solle / worzu nemlich das Regen-Wasser vor andern tüglich ist / und denen Pflanzen das fruchtbarste Gedeyen mittheilet / welches durch die Rinne auf denen Dächern gesammelt werden kan. Am allerbesten aber ist es / wann man in oder neben dem Garten entweder ein fließend / oder stehend / oder auch Pfügen-Wasser hat / um sich desselben zum Begießen bedienen zu können. Endlich ist hierbey zu merken / daß man nicht alle / sondern jederzeit über den andern Tag begießen solle / massen auf diese Weise die Erde fein mürb zu werden pfleget.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 10.

Als Umsetzen der Gewächse soll auf eines jeden eignen Grund und Boden geschehen: Dann wann einer sein Gewächs in einen fremden Garten versetzt / verlehret er das Eigenthum desselben / so bald dasselbige daselbst gewurkelt hat / er mag solches bona fide, das ist mit guten Glauben gethan haben oder nicht / v. §. 13. J. de R. D. l. 7. §. 13. ff. de A. R. D. & l. 9. pr. ff. eod. Wiewol jener / welcher solches mit guten Glauben gethan und in der Meinung gewesen / als ob er dieses berechtigt wäre / von dem Grund-Herrn den Werth des Gewächses begehren kan / d. §. 31. J. de R. D. & l. 9. pr. ff. de A. R. D. Gleichwie aber das Eigenthum des Gewächses hierdurch verlohren gehet / wann selbiges in einen fremden Garten versetzt wird / also kan einer auch

auch das
er selbiges
ebenfalls
wissentlich
macht er
es kan der
wann es n
11. C. eod.
n
06

§. 1. Das
dessen
Zeit / zu
und B
barkeit
Nicht zu
verrich
§. 6. D
zu
ric
D

S

wilden Vie
dem gut - a
krauts eine
Luft und Ca
und alles in
Gärtner dan
er dasselbig
mit er das da
zwar soll er
Fäserlein h
könne. Gl
Böse lassen
Stück haul
dem Ausjä
kraut wohl
Haus-Vat
beit verursa
die jungen
oder verleg
öfters wied
ten des Unf
nemlich wa
stecket / als
und sachte
worffene G
wieder zu
achtzugeben
noch auch al
Wurkel nic
viel gute Er
lich mit her
Nuzen scha
Gewächse v
darinnen je
r,
na
v
c

auch das Eigenthum eines Gewächses überkommen/wann er selbiges in seinen Garten versetzt / wofern nur solches ebenfalls mit gutem Glauben beschicket / dann wann er wissentlich ein frembd Gewächs in seinen Garten setzt / so macht er selbiges zwar natürlicher Weis sein eigen / allein es kan der vorige Herr dasselbige wieder zuruckfordern/ als wann es noch nicht gewurkelt hätte/v.l. f. 3. ff. de R. V. l. 11. C. eod. Locam. ad §. 32. n. 66. J. de R. D. Ubrigens aber

wird derjenige / welcher eine frembde Pflanze mit gutem Glauben seinem Garten einverleibet/ hiervon nicht befreyet / daß er dem gewesenen Herrn sothaner Pflanzn oder Gewächses / nicht den Preis oder Werth davor bezahlen dörrfte. v. l. 23. §. 4. ff. de R. V. C. J. A. tit. lte A. R. D. th. 43. n. 1. & Locamer. c. l. n. 66. in fin. Vid. notat. ad §. 3. Cap. 4. hujus Libr. ut & notat. ad C. 20. & 21. Lib. 3. ubi de Semine in alieno agro facto. &c.

Das XI. Capitel.

Von Jäten/Stuzen und Beschneiden; Item vom Saamen Abnehmen.

Innhalt.

§. 1. Das Jäten ist wegen des Unkrauts höchstnothwendig; Von dessen Art und Weis hier gehandelt wird. §. 2. Item von der Zeit/zu welcher solche Arbeit fürzunehmen. §. 3. Das Stuzen und Beschneiden geschieht theils zur Beförderung der Fruchtbarkeit; theils zur Zierde; beiderseits ist die bequeme Zeit in Acht zu nehmen. §. 4. Wie die Abnehmung des Saamens zu verrichten/und zu welcher Zeit. §. 5. Die Ursachen zu Stuzen. §. 6. Die Zeit des Stuzens.

§. 1.

So viel das Begießen vorbedeuteter massen zur Gedeulichkeit der Gewächse beyträgt/so viel ist auch demselben das Jäten/ Stuzen und Beschneiden vonnöthen; dann weil das Unkraut sich insgemein häufiger / als das gute Gewächse einfindet/ welches dann/ wie die wilden Bienen den einheimisch und fleißigen das Hönig/ dem gutartigen Gewächse unter dem Obdach des Unkrauts eine so verdrüssliche Beschirmung haben/ daß ihnen Luft und Sonne/ und mit beyden alle Nahrung entzogen/ und alles Leben benommen wird: Als muß ein ämsiger Gärtner das ganze Jahr durch dahin bemühet seyn / wie er dasselbige/durch fleißiges Jäten dermassen ausrotte/daß mit er das gute Gewächse nicht verdrängen möge. Und zwar soll er es allezeit mit der Wurzel / bis auf die kleinste Fäsetlein heraus lesen: damit es nicht mehr nachwachsen könne. Gleichwie man aber im Ausjäten eben so leicht das Böse lassen/als das Gute vertilgen kan; Also wird in diesem Stück hauptsächlich erfordert / daß diejenige/ welche mit dem Ausjäten umgehen wollen / das Kraut von dem Unkraut wohl zu unterscheiden wissen: Damit sie nicht dem Hausvatter mehr Schaden als Nutzen mittelst ihrer Arbeit verursachen. Wie dann in diesem Gedränge gar oft die jungen Pflanzn zugleich mit ausgerissen/ umgestossen oder verletzet werden. Inmassen einem Gärtner selbst öftters wiederfähret / daß die Pflanzn durch das Ausjäten des Unkrauts gerieget/ oder rogel gemacht werden/ nemlich wann das Unkraut fest und tief und in der Erde steckt/als wird er solche Pflanzn alsobalden wieder sanfft und sachte einzudrucken / zugleich aber auch die aufgeworfene Erde mit der Hand / oder mit einem Häuelein wieder zuzuebnen/ inzwischen aber auch auf das Erdreich achtzugeben wissen / daß es weder zu hart und trocken/ noch auch allzunass seye; Gestalten er aus dem ersten die Wurzel nicht wohl herausbringen / in dem andern aber viel gute Erden / ja wohl auch zugleich die Pflanzn leichtlich mit herausziehen / und sich also mehr Schaden als Nutzen schaffen wird. Darum müssen die Pflanzn und Gewächse vorher wohl erstarcket seyn / ehe der Gärtner darinnen jätet. So sollen auch die Beetlein weder zu

eng/ noch zu breit gemacht werden: Sonst wird man sich selbstn verhindern / daß man mit den Händen nicht darzu kan.

§. 2. Woraus ferner auch dieses fließet / daß diese Arbeit / weder bey gar zu heißen/ noch gar zu kalten/ weder bey gar zu nassen/ noch gar zu trocknen und harten Wetter/vorzunehmen seye: Es ist zugleich auch des Mondes Licht in Acht zu nehmen: Allermassen dieses vielmehr im abnehmenden als wachsenden Mond verrichtet werden muß; wo man anders nicht haben will / daß das Unkraut nur desto mehr zunehmen / und häufiger wachsen solle. Wer bey heißem Sonnen Schein jätet/der stehet sich selbstn im Viecht: und befördert der guten Gewächse Nutzen und Kräfte gar nicht: weil die guten unter dem Schatten und Obdach des Unkrauts zu dieser Zeit gar bequem und sicher stehen. Weil man auch bisweilen böse/ ungesund und giftige Kräuter in denen Gärten antrifft; als soll man sie gleich nach dem Winter / so bald man in die Erde kommen kan/ erstlich untergraben/ und hernach/ wofern man sie besäen will / zum andernmal umgraben / so wird nichts davon übrig / und in der Erde bleiben. Zwar hat man das Jäten fürnemlich in denen Beetlein vonnöthen; Doch muß man seine Bemühung in Ausrottung dieser Feinde des guten Gewächses auch in denen Gängen nicht sparen. Am besten gehet dieses an diesen Orten von staten/ wann man mit scharffen Freden darüber her ist/ und das umgefrodete Unkraut in denen Gängen liegen lässet. Man kans hernach/ wo Mangel an der Dungung erscheinet/auf die Miststätte werffen/ und zur Dungung verfaulen lassen.

§. 3. Zu dem Jäten gehöret auch das Stuzen und Beschneiden/ welches theils zur Beförderung der Fruchtbarkeit/ theils aber auch zur Zierde geschieht. Eben wie man denen Menschen die Haare vom Haupt zu dem Ende beschneidet / daß sie keinen unformlichen Strobek. Kopff/ auf dem das Haar seyn wild aufgeschobert lieget / bekommen / und dadurch nicht nur verunstaltet / sondern auch/ bey verhaltener Austuffung/ ungesund werden. Jenes wird an den Rosen / Rauten und dergleichen verrichtet/ damit sie nicht allein dick er wachsen/ sondern auch desto ehe zeitigen/ und einen desto lieblicheren Geschmack bekommen mögen. Dieses aber pfleget man an denen Garten-Gepländern und am Buchsbaum zu thun/ mit einem Wort etwas deutlicher: Stuzen und Beschneiden gilt gemeinlich für eins / und geschieht an denen Büschen / Kräutern und Stauden Gewächsen: Beschneiden aber wird von denen Bäumen gesagt. Im vorhergehenden dritten Capitel dieses vierten Buchs andern Paragrapho, haben wir die Heel Scheere/ Buchs und Hecken zu beschneiden beschrieben/ welche hier gebraucht werden muß.



ng an der Sonn
iges von Küh-
as kalte Brunn
n die Gartens
man jederzeit
Diesen gebrau
ffer vor andern
arste Gedeihen
denen D. Herrn
er ist es/ wann
fließend/ oder
m sich desselben
ich ist hierbey zu
it über den an-
Weise die Erde

en.

auf eines jeden
n: Dann wann
Garten verset
so bald dasselb
ma fide, das ist
t/v. §. 13. J. de R.
ierwoil ferner/ we
in der Meinung
on dem Grund
n kan/ d. §. 31. J.
aber das Eigen
ehet/ wann sel
D/also kan einer
auch

Wiewol/ wann man Stengel und Blätter zum Nutzen abschneidet/ da thut es das kleine Garten-Messer schon.

§. 4. Im übrigen ist die Ursach des Stagens der Pflanzen unterschiedlich: Man beschneidet erstlich die Pflanzen deswegen/ daß man das Blühen und Samen-Tragen verhindern/ und ihr Wachsthum dargegen befördern möge: weil es die Erfahrung und Vernunft beglaubet/ daß die Krafft vieler Kräuter/ wann man sie in die Blüthe schießen und treten läset/ verderbe. Wer es nicht glauben will/ der versuch es am Majoran/ Jופן/ Rosmarin und Salbey. Zum andern stuzet man die Pflanzen deswegen/ daß sie immer mehr und mehr erstarken/ mehr fette Blätter und stärckern Stengel tragen. Dann weil die Wurzel gestärckert wird/ weil sie ihren Saft nicht so weit und hoch in den Stengel zu treiben haben/ so helfen sie zur Ausbreitung und Rundung der Pflanze. Die lebendige Gehäge/ Schnittling/ Bein-Rauten/ Spick/ Lavendel/ Rosen von Jericho/ gemeine Rosen/ Stichel und Johannis-Beerlein/ zc. werden durch kein Mittel so wohl vermehret und dicke gemacht/ als wann sie die jarliche Züchtigung des Heb-Messerleins und der Stuz-Scheere reip. empfinden: Diese sind die Instrumenta. wodurch man die Pflanzen und Stauden jährlich verjüngern kan. Drittens dienet dieses Beschneiden etlichen Gewächsen dahin/ daß man ihre Fruchtbarkeit vermehre/ und wann man Blumen haben will/ daß sie desto ansehnlicher hervorbrechen: Wie wir an den Reichen-Stöcken sehen/ dann je weniger diese blühend gelassen werden/ je prächtiger treiben sich diese Blumen in Blätter. Viertens wird ihre Zeitigung desto ehe beschleuniget. Unter andern soll man das allzuruch hervorgetriebene Kraut der Kürbisse/ wie auch ihre Reben/ daran sie gefässelt sind/ neben dem Säbelein/ im Julio nach Art der Wein-Reben abschneiden: Damit sie von der Sonnen desto besser können beschienen und gezeitiget werden. Fürs fünffte ist das Beschneiden nicht zu vergessen/ wann man den Geschmack der Pflanzen annehmlicher machen will: Wie wir dann jährlich erfahren/ daß der krausse Köhl/ je öfter er abgeschnitten und gestuzet worden/ allezeit besser und kräftiger hervor kommen. Wer zum sechsten an seinen Pflanzen und Gewächsen einen längern Genuß haben will/ der beschneide sie/ oder erfahre zu seinem Schaden/ daß sie bald in Stengel und Saamen treiben/ und auch vergehen. Für das siebende/ hat es in der Kuchen/ seinen sonderlichen Nutzen: Weil der Lauch/ der Schnittling/ Peterlein/ der krausse Köhl/ Bertram/ das Kerbel-Kraut/ und Sauerampffer/ eines zum Zugemüß/ das andere zum Salat füglich beschneiden werden. Endlich/ und für das achte/ geschiehet das Beschneiden dieser Gewächse neben dem unterschiedlichen Nutzen/ auch zur Zierde. Wann ein Gärtner mit einer Müß dreyerley thut/ nemlich Nutzen/ Schirm und Zierde in Acht nehmen will/ so umschänget er seine Garten-Beete und Blumen-Felder mit büschichten Gewächsen/ Buchs/ Lavendel/ Rauten und Salbey/ zc. wofern er nun diese nicht nur oben/ sondern auch auf beyden Seiten stuzet/ so wird er denen Feldern/ neben dem Nutzen und Beschirmen/ eine sonderliche Zierde zu wegen richten. Wer gleichsam eine viereckichte oder etwas mehr in die Höhe als Breite geführte Mauer durch lebendige Hecken oder Gehäge von Rhein-Weiden/ Stichel/ oder Johannis-Beerlein/ von Feigen-Bäumen/ Wein-Regelien/ Rosen und dergleichen zu machen wilens ist/ der muß dieses Stagens zu gelegener Zeit eingedenck seyn.

§. 5. Was die Zeit des Stagens anlanget/ so hat man insgemein und insonderheit etwas zu mercken: Insgemein/ daß alles/ was noch nicht ange schlagen/ und wol gewurkelt

hat/ im ersten Jahr/ mit der Beschneidung müsse verschonet bleiben. Buchs-Baum und die Rosen sollen unter diese Zucht/ gleich im Frühling/ die Stauden und Busch-Gewächse um das Ende des Junii/ genommen werden. Was aber andere Kräuter sind/ mit solchen kan man das Stagen fürnehmen/ vom Früh-Jahr an/ bis in den Herbst hinein. Um selbiger Zeit sind sie damit zu verschonen/ weil sie die gesamte Krafft zur Ertragung des folgenden Winter-Frostes gar wohl benöthigt sind. Insonderheit ist Achtung zu geben/ daß der zunehmende Mond/ und ein gemäßigter Sonnenschein/ die beste Zeit/ zum Beschneiden/ sey: Wer den Schnittling sonderlich im Regen beschneidet/ der ist Ursache/ weil das Wasser in die eröffnete Röhrelein einfließen kan/ an dessen Verfaulung. Dahero ist eine unbetrüglische und augenscheinliche Regel/ die man zu mercken hat/ daß man ja keine Gewächse/ welche röhricht/ hohl/ und schwammichte Stengel haben/ bey regnerischem Wetter beschneide: Weil ja vernünftig ist/ daß/ wann man sie beschneidet/ das Röhrelein oder das schwammichte Wesen oben eröffnet/ und ganz geschickt/ den Regen einzuschlucken/ gemacht werde: Woraus dann zu geschehen pfleget/ wie es anders nicht seyn kan/ daß das Gewächse ersauffet/ und zur Fäulung vorbereitet wird. Bey der Art zu stuzen mercket man/ daß kein Gewächse in denen Knoten/ Absencken und Gelencken durchschnitten werde: Weil der schleunige Tod der Pflanzen darauf folget. Und so viel vom Stagen. Was hier vom Ausschneiden zu sagen wäre/ das wird der geneigte Leser/ weiter unten im Baum-Garten/ am füglichsten/ als an seinem rechten Ort/ lesen können.

§. 6. Endlich muß der Gärtner auch behutsam mit dem Saamen-Abnehmen umgehen/ und solches nach Art der Gewächse und Gelegenheit der Zeit anstellen; Dann weil es viel Gewächse giebt/ welche nicht auf einmal/ sondern nach und nach Saamen tragen/ als muß er solchen Saamen nicht auf einmal/ reiffes und unreiffes zugleich/ besonders nach und nach ablesen/ und zwar insgemein zu Ende des Augusts/ und bey nächst folgenden Herbst; wie nicht weniger im wachsenden Licht/ Auerwogen diese Saamen/ als in welchem ihr Lebens-Balsam kräftiger und thätiger ist/ fruchtiger und gedeylicher bekommen sollen. In Summa/ die Art der Gewächse weist einen jeden an/ wann der Saamen abzunehmen: Gestalten etlicher halb/ etlicher ganz zeitig abgenommen werden will: Theils auch gleich im Anfang seiner Zeitigung. Eben darum/ weil wir wissen/ daß es Saamen gibt/ welcher/ wofern er in seinen Hülsen oder Kelchen länger sollte gelassen werden/ unfehlbar ausfallen/ und entweder verderben/ oder den Vögeln/ die darauf lauschen/ zur Beute werden müste. Wann ein Gärtner den Saamen von Storchen-Schnabel/ Nacht-Weil/ und die gelben Ritter-Sporn-Körnlein am Stock trollte zu lang lassen/ so würden sie ihm/ da er sich am wenigsten versiehet/ hinweg springen. Weil inzwischen viel Saamen/ wie man es auch an denen Apffeln/ Birnen/ Kürbisen/ und Kümmerlingen zu beobachten vermag/ im ersten Lager zeitigen/ so muß man die oben-ermeldte Saamen/ mit denen Stengeln abzuschneiden nicht unterlassen. Ist man aber vorher schon gewiß/ daß ein und anderer Saamen/ so bald nit zeitig werde/ daß er nit schon ausspringe/ so muß man ihm/ wofern man die Müß/ ihn früh zu sämeln/ ersparen will/ bey der Nacht weisse Tücher ausbreiten/ und denselbigen wann es Zeit und Gelegenheit leidet/ bey heitem Wetter einbringen. Wann man aber benöthiget und gesonnen ist/ den Saamen der Melonen/ Kürbisse/ und dergleichen zur Speise dienlicher Gewächse einzubringen/ so soll man selbigen von dem anlebenden Schleim waschen/ u. beobachten/ was davon zu Boden falle/ sey zum Gebrauch dienlich/ wegen seiner Schwere in daherrührenden Lebhaftigkeit; was aber

aber oben
und Erste
demselbig
gönnen ka
Saamen
wir solches
nert haben

Mon d
über i

Ad §. 2. h
Kra

Je se
ten ni

Geed. ad l.
ge zur Arz
in gewisser
wann es in
Absicht der
figes Wort
bösen und g
ff. ad L. Co
warum die
wurk/ Cicu

Bot

§. 1. Die unte
angezeig
tern gebe
untersch
einen Ge

W

gefunden w
feld/ Gew
tig und z
Kräuter/ d
und welch
mal nur dem
habens/ vo
allein zu han
das übrige r
auch finden.

§. 2. D
erley Besch
de und fruch
sten außrede
zeln/ welche se

aber oben schwimmt/ das verrätet seine Leichte/ Unnütze und Ersterbenheit/ daher es man lieber wegwerffen/ als demselbigen einiges Räumlein in dem Samen- Säcklein gönnen kan. Wann nun dieses geschehen/ muß der gute Saamen fleißig aufgehoben und verwahret werden/ wie wir solches bereits in dem 9. Cap. §. ult. dieses Buchs erinnert haben/ &c.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XI. §. I.

Von dem Unkraut sind zu lesen die Anmerkungen über das 30. Cap. §. 6.

Ad §. 2. h. Cap. ibi: Böse giftige und ungesunde Kräuter.

Je schädliche giftige Kräuter sind in denen Gärten nicht zu dulden / vid. Cic. in Orat. pro Cluent. & Coedd. ad l. 236. n. 1. ff. de V. S. auffer/ wann jemand dieselbige zur Arzenei gebrauchen wollte: Massen auch das Gift in gewisser Maas zum Guten angewendet werden kan/ wann es unter andere Sachen gemischet wird; in welcher Absicht demnach das Gift verbum medium, ein mittelmäßiges Wort von dem Marciano genennet wird/ weil es zu bösen und guten Sachen gebrauchet werden kan/ in l. 3. §. 2. ff. ad L. Cornel. de sicar. Welches eben auch die Ursach ist/ warum die giftige Kräuter/ als da sind/ Aconitum, Wolfswurk/ Cicuta, Schierling/ Mandragora, Alraun/ &c. zur Ar-

zenei und solcher Gestalt zu einen guten Endzweck verkaufft werden können. per l. 3. §. 3. ff. ad L. Cornel. de sicar. l. 3 §. 5. 2. ff. de C. E. V. jedoch nur von solchen Personen/ die damit umzugehen wissen/ und davon einen Verstand haben/ als da sind die Apotheker/ &c. dd. ll. add. Coedd. ad l. 236. n. 2. ff. de V. S. & Cujac. Lib. 15. Obl. 27. wiewohl auch diese Freiheit denen Apothekern dermassen eingeschränket ist/ daß sie nichts dergleichen ohne Anzeigung/ Vorwissen und Erlaubnis der Obrigkeit verkauffen dürfen; wie sie dann auch zu dem Ende in Gelübd und Eyde genommen werden/ v. Peinliche Hals- Gerichts- Ordnung art. 37. in l. & C. J. A. lib. 48. tit. 8. th. 19. n. 1. & 7. Solches Gift aber welches durch kein Temperament heilsam gemacht werden kan/ ist hierunter nicht zu verstehen/ l. 3 §. 2. ff. de C. E. V. Coedd. c. l. n. 2. Petr. Gregor. Tholof. Syntagm. Jur. Univers. lib. 18. c. 23. n. 21. So müssen auch diejenige/ welchen die Verkaufung des Gifts erlaubt ist/ behutsam damit umgehen/ und das Temperament wohl treffen/ angesehen sie sonst/ wo sie vielleicht aus Vorsatz/ wiewohl unter dem Schein der Medizin- Reichung/ oder aus Versehen und Unverstand indem sie bey der Vermischung es versehen/ jemand getödtet/ entweder solches/ als böshaffige Todtschläger mit dem Leben büßen müssen/ oder nach Befinden des Versehens eine andere willführliche Straff auszustehen haben: vid. Peinliche Hals- Gerichts- Ordnung art. 134. Coedd. c. l. n. 2. in f. Et Sattler in Disp. de Jure & Privileg. Medicor. th. 68. & seq. ubi de Pharmacopolis. Add. Notat. ad c. 19. lib. 1. von denen Medicis und Apothekern aber soll an einem andern Ort noch mehrers beygebracht werden.

Das XII. Capitel.

Von Eintheilung der Garten- Gewächs / und insonderheit von denen Kräuter- und Blätter- Gewächsen.

Inhalt.

§. 1. Die unterschiedliche Art der Garten- Gewächs und Kräuter wird angezeigt/ unter welchen aber hier nur von denen Küchen- Kräutern gehandelt wird. §. 2. Die Küchen- Kräuter sind wieder von unterschiedlicher Art. §. 3. Was diese Kräuter miteinander für einen Grund und Erdreich erfordern.

§. 1.

Nachdem wir den Gärtner bisher seiner Ver- richtung erinnert wollen wir auch von denen Garten- Gewächsen insgemein / und deren sonderlichen Eintheilung etwas weniges anführen. Ob es nun wohl nicht ohne/ daß viel und mancherley Gewächs hin und wieder gefunden werden/ als zum Beispiel/ Wald- Berg- und Feld- Gewächs; Item/ Küchen- und Arzenei- Giftig und Heilsame: Dergleichen auch endlich solche Kräuter/ die von sich selbst und ungesäet wachsen/ und welche man säen muß: So sind wir doch für diesmal nur dem allgemeinen Haus- Vatter zu dienen des Vorhabens/ von denen Küchen- und Speise- Kräutern allein zu handeln/ und derselben Eintheilung vorzustellen; das übrige wird seinen gehörigen Platz der Abhandlung auch finden.

§. 2. Die Küchen- und Speise- Kräuter sind von dreierley Geschlecht und Arten: Als blätterichte/ wurzeln- de und fruchtbringende Kräuter/ oder wie mans sonst ausredet: Blätter/ Schößling/ Blumen und Wurzel/ welche so wohl roh/ als gekochet zu Einrückungen/ Vor-

richten und Beyrichten in der Speise gebrauchet werden. Zu der ersten Art gehören diejenige/ deren Blätter absonderlich zum Salat gebrauchet / und mit Essig genossen werden; Als zum Beispiel/ Lattich/ Endivien/ Kress/ item verschiedener Kohl: Spinat/ Petersilien/ Rohl- Kraut oder Mangolt/ Spargen/ und dergleichen. Zu der andern Art gehören Zwiebel/ Knobloch/ Meerrettig/ Pastinack/ Kettich/ weisse gelbe und rothe Rüben/ Steck- Rüben/ und dergleichen. Zu der dritten Art werden gezehlet endlich Kürbissen/ Melonen/ Cucumern/ Erbsen/ Linsen/ Bohnen/ Erd- Beer/ Artischocken/ und dergleichen. Anjeho nicht zu gedencken dererjenige Kräuter / welche man zu Krämpfen und Sträußen zu gebrauchen pfleget/ deren etliche / wo sie schon außer der Küche angewendet/ doch auch mit dem Salat untermischet werden: Item die Arzenei- Kräuter/ welche dem Kopff/ Augen/ Zähnen/ Magen/ Leber und andern Gliedmassen dienlich sind: massen man selbige gemeiniglich auch außer denen Gärten antrifft.

§. 3. Diese Kräuter nun und Gewächse miteinander sind auch des Grundes halben / in welchem sie gedeihen oder verderben / unterschieden: Dann etliche verlangen ein gutes / fettes und schwarzes Erdreich; Als Salat/ Spinat/ rothe Rüben/ Rohl und die Kraut- Pflanzen/ Spargel/ Melonen/ Rosmarin/ Majoran/ Antiv/ Kürbel- Kraut/ Artischocken/ Seleri und so fort: Andere wollen nur einen mittelmäßigen Grund haben; Als Schnittling/ Ranuncel/ und dergleichen: Andere dagegen sind endlich mit einem geringen und trocknen Erdreich zufrieden / als Kettig/ Zwiebel/ Knoblauch/ Peter-

Pppp 3

sil/

nüsse verschonet
llen unter diese
und Busch-Ge
werden. Was
an das Stutzen
Herbst hinein.
n/ weil sie die ge
Winter- Fro
ist ist Achtung zu
ein gemäßigter
den/ sey: Wer
leidet/ der ist Ur
hrlein einfließen
eine unbetrüglis
mercken hat: daß
hlund schwam
Bitter beschneit
sie beschneidet/
esen oben eröff
haken/ gemacht
wie es anderst
/ und zur Fäu
n mercket man/
cken und Selen
eunige Tod der
Stutzen. Was
wird der geneig
füglichsten/ als
behutsam mit
solches nach Art
stellen; Dann
af einmal/ son
muß er solchen
reiffes zugleich/
ir insgemein zu
n Herbst; wie
gen diese Saa
kräftiger und
kommen sollen.
einen jeden an/
en etlicher halb/
ll: Theils auch
arum/ weil wir
fern er in seinen
werden/ unfehl
den Vögeln/
e. Wann ein
nabel/ Nacht
lein am Stoc
er sich am we
linzwischen viel
ffeln/ Birnen/
vermag/ im er
eldte Saamen/
terlassen. Ist
nderer Saame/
pringe/ so muß
amlein/ ersparen
n/ und denselbi
heitern/ Wetter
nd gefonnen ist/
dergleichen zur
o soll man selbi
ru. beobachten/
ach dienlich/ we
haffigkeit/ was
aber